



Sehr geehrte Damen und Herren,

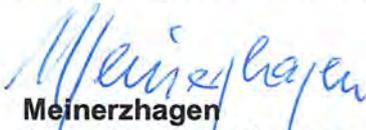
zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Die Sitzung findet unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Schutzmaske, Besucherregistrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) statt.

Hennef, 23.11.2020

Mit freundlichen Grüßen


Meinerzhagen
Ausschussvorsitzender

Gremium
Bauausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	09.12.2020	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Verpflichtung der sachkundigen Bürger/innen	
1.2	Bestellung eines/r Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in für die Sitzung des Bauausschusses	1
1.3	Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Edgoven Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 1 Vorstellung der Entwurfsplanung	2
1.4	Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Geistingen Sanierungsgebiet III, Teilbereich 4 Vorstellung der Entwurfsplanung für die hydraulischen Sanierungsmaßnahmen.	3
1.5	Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen„ zum Thema „Befestigung u. Beleuchtung des Stichweges Hohlweg/Hanftalstraße“ vom 30.01.2020	4
1.6	Straßenausbau in Hennef-Geistingen hier: Geistinger Straße, (Kapelle bis Kreuzweg) Änderung des Bauprogramms	5
1.7	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hennef aufgrund § 8a Abs. 2 Satz 1 KAG NRW	6
1.8	Antrag der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN zur vollständigen Erschließung in Happerschoß	7
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
2.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW; Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 53773 Hennef-Söven, Sövenener Straße 112; Vorstellung der Entwurfsplanung	8
2.2	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW; Straßenausbau in Hennef Bröl, hier: Happerschosser Straße; Änderung des Bauprogramms	9
2.3	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 114 Abs. 7 GO i.V.m. § 7 Abs. 8 der Satzung der kommunalen Einrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR; Straßenbau in Hennef-Heisterschoß, hier: Straßenausbau inklusive Kanalbau im Stichweg Bergische Straße (74 - 82); Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	10
2.4	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 114 Abs. 7 GO i.V.m. § 7 Abs. 8 der Satzung der kommunalen Einrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR; UA1-Programm 2020 u. 2021, Festlegung der Maßnahmen	11
2.5	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Verwaltungsvereinbarung über die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie	12
3	Anfragen	
3.1	Anfrage der CDU-Fraktion über die Möglichkeit in Zukunft verstärkt „Drainage-Pflaster„ bei Neuanlagen von Bürgersteigen und öffentlichen Plätzen einzusetzen	13
4	Mitteilungen	
4.1	Bürgerantrag vom 16.10.2019 „Herstellung einer Gehwegabsenkung an der Fußgängerbedarfsampel auf der Blankenberger Straße sowie Instandsetzung des Gehweges.	14

4.2	Brandschadensanierung der Dreifachsporthalle des Gymnasiums in 53773 Hennef, Fritz-Jacobi-Straße 18 – Beschädigung der Spannbetonbinder durch die Sportgerätefirma	15
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
7.1	Aktueller Stand zur Gründung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH	16



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.2

Vorl.Nr.: V/2020/2539

Anlage Nr.: 1

Datum: 23.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines/r Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in für die Sitzung des Bauausschusses

Beschlussvorschlag

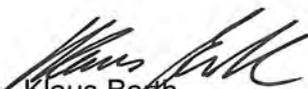
Der Bauausschuss beschließt, Frau Sonja Hermes zur Schriftführerin zu bestellen. Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Birgitt Schorn vertreten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 58 Abs. 7 GO NRW sowie § 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer wird vom Ausschuss bestellt.

Hennef (Sieg), den 23.11.2020


Klaus Barth
Vorstand



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2020/2530
Datum: 11.11.2020

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	09.12.2020	öffentlich öffentlich

Tagesordnung

Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Edgoven Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 1
Vorstellung der Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR:

Der vorgestellten Entwurfsplanung für das Sanierungskonzept der Ortslage Hennef Edgoven, Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 1 wird zugestimmt. Die Baumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Bei der Erstuntersuchung des Kanalnetzes der Stadt Hennef sind Schäden festgestellt und für die Beseitigung dieser Schäden ist ein Sanierungskonzept aufgestellt worden. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef.

Im nächsten Jahr soll die Kanalsanierung in der Ortslage Hennef-Edgoven, Sanierungsgebiet VI im Teilbereich 1 begonnen werden.

Für die Planung der Sanierungsmaßnahme sind nochmals die Hauptkanäle, Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich und die Schachtbauwerke optisch untersucht worden. Auf Grundlage der aktuellen TV-Untersuchungen ist vom Ingenieurbüro Brenner, Hennef, eine Entwurfsplanung für die Sanierung des Kanalnetzes im Teilbereich 3 aufgestellt worden.

Als Ergebnis der Planungen sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

Hauptkanäle:

Die Hauptkanäle in den Straßen sind überwiegend noch in einem relativ gutem Zustand. Von insgesamt 331 Haltungen sind ca. 48% mängelfrei. Gravierendere Schäden sind in 53 Haltungen

(Zustandsklassen 1 und 2) vorhanden. Lediglich in sechs Haltungen sind Teilerneuerungen erforderlich: Die übrigen Schäden sollen in geschlossener Bauweise repariert bzw. renoviert werden. Das Hauptschadensbild sind Risse und schadhafte Rohranschlüsse.

Anschlussleitungen:

Bei den öffentlichen Anschlussleitungen sind ca. bei 80 % keinerlei Maßnahmen erforderlich. Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet 877 im Betrieb befindliche Anschlussleitungen vorhanden. Die defekten Hausanschlussleitungen sollen zur Hälfte in geschlossener Bauweise renoviert werden. Die andere Hälfte soll in offener Bauweise erneuert werden.

Schachtbauwerke:

Neben baulichen Mängeln wie zum Beispiel Risse, eindringendes Wasser usw. entsprechen die Schachtbauwerke auch nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Unfallverhütungsvorschriften. Die Schachtbauwerke werden abgedichtet und die fehlenden Sicherheitseinrichtungen werden ergänzt. Die Schachtbauwerke sind aber noch in einem baulich so guten Zustand, dass keine vollständige Erneuerung vorgesehen ist. Größere Straßenaufbrüche werden vermieden.

Die erforderlichen Investitions- bzw. Reparaturkosten betragen ca. brutto € 1.338.000,00 (einschließlich Baunebenkosten). Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Hauptkanäle	€	371.000,00
Anschlussleitungen	€	441.000,00
Schachtbauwerke	€	<u>526.000,00</u>
Gesamt	€	1.338.000,00

Die Baumaßnahme soll im Frühjahr 2021 ausgeschrieben und vergeben werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Sommer 2021 beginnen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist, in Anfang 2022 geplant.

Weitere Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Hennef (Sieg), 17.11.2020
In Vertretung

Dr. Volker Erbe
Techn. Geschäftsführer
Fachbereichsleiter Abwasser



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AÖR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2020/2531
Datum: 12.11.2020

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AÖR	09.12.2020	öffentlich öffentlich

Tagesordnung

Kanalсанierung der Ortslage Hennef-Geistingen Sanierungsgebiet III, Teilbereich 4
Vorstellung der Entwurfsplanung für die hydraulischen Sanierungsmaßnahmen.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AÖR:

Der vorgestellten Entwurfsplanung für die hydraulischen Maßnahmen in der Ortslage Hennef Geistingen, Sanierungsgebiet III, Teilbereich 4 wird zugestimmt. Die Baumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Bei der Erstuntersuchung des Kanalnetzes der Stadt Hennef sind Schäden festgestellt und für die Beseitigung dieser Schäden ist ein Sanierungskonzept aufgestellt worden. Innerhalb der Ortslage Geistingen sind in vielen Teilbereichen erhebliche Schäden festgestellt worden. Hiervon betroffen sind unter anderem die Geistinger Straße (Teilbereich zur Lorenzhöhe bis Bergstraße) und die Straße „Drei-Kaiser-Eiche“. Gleichzeitig sind hier auch hydraulische Engpässe im Kanalnetz bekannt. So ist z.B. in der Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ am Geländetiefpunkt eine Überlastung des Netzes vorhanden. Auch in der Geistinger Straße sind Überstaubereiche bekannt. Aufgrund dieser bekannten Engpässe ist das IB Pecher beauftragt worden eine hydraulische Überprüfung durchzuführen. Als Ergebnis dieser Überprüfungen wird für die Geistinger Straße und die Hans-Weber-Straße der Neubau eines Stauraumkanals mit einer gedrosselten Ableitung in die tiefer gelegenen Teile von Geistingen empfohlen. Neben der Reduktion des Überstaus im Ausbauabschnitt kann hierdurch auch das weiterführende Netz in Geistingen entlastet werden. Die neuen Kanäle sind bereits so dimensioniert, dass auch eine spätere Bebauung des Lausbergfeldes an das bestehende Kanalnetz erfolgen könnte. Sofern die Detailplanungen für das Baugebiet ergeben würden, dass hier eine ortsnahe Versickerung oder Retention möglich ist, würde das weiterführende Netz auch weniger belastet und die Sicherheit vor extremen Ereignissen (Starkregen) weiter erhöht.

Für die Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ wird die Vergrößerung des Kanaldurchmessers im Zuge der ohnehin geplanten baulichen Erneuerung empfohlen. Hierdurch kann bereits eine deutliche Verbesserung des Abflussverhaltens erzielt werden. Langfristig wird es erforderlich werden auch in der Bergstraße eine Vergrößerung der Kanaldimensionen auszuführen. Diese Maßnahme soll aber erst in einigen Jahren umgesetzt werden.

Weiterhin ist eine Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Straße „Zur Lorenhöhe“ geplant.

Auf Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen und der baulichen Schäden hat die Stadt Hennef die Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttman mit der Erstellung der Entwurfsplanung beauftragt.

Die Entwurfsplanung des Büros Guttman sieht vor, dass in der Geistinger Straße zwischen der Bergstraße und der Hans-Weber-Straße ein Stauraumkanal DN1000 verlegt wird. In der Hans-Weber-Straße ist die Verlegung eines Regenwasserkanals DN800 geplant. In der Schulstraße ist die Verlegung eines Regenwasserkanals DN 500 vorgegeben.

In der Straße „Drei-Kaiser-Eiche“ ist die Neuverlegung von Kanalhaltungen DN400 bis DN500 geplant.

In der Straße „Zur Lorenhöhe“ ist die Neuverlegung von Kanalhaltungen DN300 geplant.

Die erforderlichen Investitionskosten für die hydraulische und bauliche Sanierung der Kanalhaltungen wurden wie folgt ermittelt:

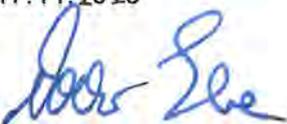
Geistinger Straße	€	949.000,00
Hans-Weber-Straße+Schulstraße	€	798.000,00
Drei-Kaiser-Eiche	€	638.000,00
Zur Lorenhöhe	€	<u>958.000,00</u>
Gesamt	€	<u>3.343.000,00</u>

Aufgrund dieses großen Erneuerungsbedarfes ist die Umsetzung der Baumaßnahme in mehreren Bauabschnitten geplant. Als erste Baumaßnahme soll der Stauraumkanal in der Geistinger Straße in 2021 umgesetzt werden. Nach erfolgter Beseitigung des Engpasses sollen dann in den Folgejahren die Baumaßnahmen in der Hans-Weber-Straße/Schulstraße, Drei-Kaiser-Eiche und Zur Lorenhöhe umgesetzt werden. In diesen Bereichen ist teilweise ein Straßenausbau geplant. Die Bürgerinformationen sollen in 2021 erfolgen.

Die Arbeiten in der Geistinger Straße sollen nach den Beschlüssen im Frühjahr 2021 ausgeschrieben und vergeben werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich dann im Sommer 2021 beginnen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist, bei entsprechender Witterung, bis Frühjahr 2022 geplant. Die Rhein-Sieg-Netz wird in der Geistinger Straße ihre Gas- und Wasserleitungen ebenfalls erneuern. Mit der Telekom und Westnetz erfolgen zurzeit die Abstimmungen über eine entsprechende Mitverlegung von Leitungen.

Weitere Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Hennef (Sieg), 17.11.2010
In Vertretung


Dr. Volker Erbe
Techn. Geschäftsführer
Fachbereichsleiter Abwasser



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.5

Vorl.Nr.: V/2020/2535

Anlage Nr.: 4

Datum: 19.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“, zum Thema „Befestigung u. Beleuchtung des Stichweges Hohlweg/Hanftalstraße“, vom 30.01.2020

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Stichweg, als Verbindung zwischen dem Hohlweg und der Hanftalstraße, ist insgesamt rd. 65 m lang und hat eine Parzellenbreiten von 2,20 m bis 5 m. Auf den ersten 20 m vom Hohlweg aus betrachtet dient dieser als Grundstückszufahrt. Der Bereich ist mit Schotter befestigt, mit Splitt abgedeckt und somit gut begehbar. Im weiteren Verlauf bis zur Hanftalstraße gibt es auf der Parzelle lediglich einen schmalen begehbaren mit Splitt abgedeckten Trampelpfad. Die überwiegende Restfläche ist zugewuchert und schlecht begehbar.

Der Baubetriebshof wird beauftragt den unbefestigten Abschnitt von rd. 40 m in einer Stärke von rd. 15 cm auszukoffern, eine Schottertragschicht einzubauen und mit Splitt dünn abzudecken.

Die Erstellung einer Beleuchtung wird von der Fachabteilung des Baubetriebshofes geprüft.

Hennef (Sieg), den 19.11.2020


Klaus Barth
Vorstand



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242 888208, Telefax: 02242 8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

Hennef, den 30.01.2020

Betreff:

Verkehrssituation Hennef Geisbach Hohlweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Wir bitten den Stichweg Hohlweg / Hanftalstraße zu befestigen und ausreichend
zu beleuchten. Da dieser als sicherer Schulweg zur und von der Bushaltestelle
genutzt wird.

Begründung:

Dieser wird als sicherer Schulweg zur und von der Bushaltestelle genutzt. Da im
unteren Bereich der Straße Hohlweg durch Neubauten und Sträucher /
Baumbewuchs eingeengt ist.

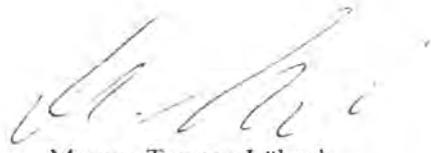
Anlage:

Siehe Fotos

Mit freundlichen Grüßen



- Norbert Meinerzhagen -



Marcus Torsten Löbach









Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

Vorl.Nr.: V/2020/2500

Datum: 12.11.2020

TOP: 1.6

Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Straßenausbau in Hennef-Geistingen
hier: Geistinger Straße, (Kapelle bis Kreuzweg)
Änderung des Bauprogramms

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Dem geänderten Bauprogramm gemäß beiliegender skizzenhafter Ausführungsplanung der Geistinger Straße (Kapelle bis Kreuzweg) das heißt, wie die Straße vor Ort technisch ausgebaut wurde, wird zugestimmt.

Begründung

Die Planung der Geistinger Straße (Kapelle bis Kreuzweg) wurde am 26.06.2017 im Rahmen einer Bürgerinformation in der „Meys Fabrik“ den Anliegern und interessierten Bürgern vorgestellt und am 30.08.2017 im Bauausschuss beraten und beschlossen.

Der Ausbau erfolgt derzeit in Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Schützenstraße und der Renaturierung des Flutgrabens durch den Wasserverband.

Die Arbeiten in der Geistinger Straße (Kapelle bis Kreuzweg) sollen bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Im Zuge der Baumaßnahme wurde abweichend von der ursprünglichen Planung das Baumbeet vor der Kapelle in der Geistinger Straße vergrößert (siehe Anlage). Wesentliche Auswirkungen auf die Baukosten hat diese Änderung nicht.

Hennef (Sieg), den 12.11.2020

Klaus Barth
Vorstand



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.7

Vorl.Nr.: V/2020/2511

Anlage Nr.: 6

Datum: 17.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hennef aufgrund § 8a Abs. 2 Satz 1 KAG NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss beschließt das Straßen- und Wegekonzept der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1).
2. Der Bauausschuss beschließt das Straßen- und Wegekonzept für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2)

Begründung

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 sind die Kommunen verpflichtet, ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW fortlaufend vorzuhalten.

Mit dem Runderlass vom 23.03.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung haben die Kommunen ein verbindliches Muster für die Aufstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes erhalten.

Das Straßen- und Wegekonzept berücksichtigt vorhabenbezogen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1) enthält die bisher im Haushaltsplan bekannten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen. Die mittelfristige Finanzplanung endet mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird nächstes Jahr mit der Haushaltsaufstellung 2022 ff. fortgeschrieben.

Kanalbaumaßnahmen, die zur Erzielung von Synergieeffekten auch zu einem beitragspflichtigen Straßenausbau führen könnten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind in dem Straßen- und Wegekonzept bereits berücksichtigt.

Das Straßen- und Wegekonzept für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2) enthält nach Haushaltsjahren getrennt die voraussichtlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Basis ist hier die Liste des Tiefbauamtes der sogenannten UA-I-Maßnahmen. Durch den beschlossenen Doppelhaushalt 2020/2021 stehen die UA-I Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 bereits fest.

Wie immer wieder vom Tiefbauamt angeführt wird, ist die Liste der UA-I Maßnahmen nicht priorisiert dargestellt, so dass Straßenunterhaltungsmaßnahmen innerhalb der unterschiedlichen Haushaltsjahre auch gewechselt werden können. Ein Wechsel der Straßenunterhaltungsmaßnahmen in ein anderes Haushaltsjahr führt zu einer Änderung des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes.

Hennef (Sieg), den 17.11.2020
In Vertretung



Dr: Volker Erbe
Technischer Geschäftsführer

Anlagen: 2

**Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a Abs. 1 KAG NRW
der Stadt Hennef (Sieg)**

Anlage 1

Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Heinz-Bohlscheid-Weg	Bachstraße bis Ausbauende	Herstellung einer Wendeanlage	2020
2	Stichweg Kurhausstraße	von Kurhausstraße bis Treppenanlage	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2020
3	Bachstraße Süd	Bonner Str. bis Kurhausstr.	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2020/2021
4	Deichstraße	Dickstraße bis Siegallee	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2021
5	Bismarckstraße	Deichstraße bis Kaiserstraße	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2021
6	Drei-kaiser-Eiche	Bergstraße bis St. Michaelstraße	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2021
7	Zur Lorenhöhe	Bonner Str. bis Geistinger Str.	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2021
8	Zur Lorenhöhe	Geistinger Str. bis Schulstr.	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2021
9	Johannesweg	Westerwaldstraße bis Am Markt	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2021
10	Broichhausener Straße	Schorfbitze bis Hofwiese	Ausbau der Seitenbereiche innerhalb der OD der K 36 in Kurscheid	2022
11	Hanfer Straße	Dahlhausener Str. bis Satzungsgrenze § 34 BauGB	Ausbau der Seitenbereich der K6 in Dahlhausen	2022
12	Lichstraße	Westerwaldstr. Bis Satzungsgrenze § 34	Ausbau der Seitenbereiche innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) der L 268 in Uckerath	2023
13	Am Frohnhof	Rotter Straße bis Zinnestraße	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2023
14	Hanftalstraße	Frankfurter Straße bis Talstraße	nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage	2023
15	Süchterscheider Straße	innerhalb der Satzungsgrenze nach § 34 BauGB	Ausbau der Seitenbereiche der K 19 in Fernegierscheid	2023

Anlage 2

Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a Abs. 1 KAG NRW
der Stadt Hennef (Sieg)

Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Auflistung UA 1 Maßnahmen

*ATDS, AC 16 TD

Lfd. Nr.	Stadtteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahmen	Kosten	Umsetzung im Jahr
22a	Theishohn	Theishohn 1	Theishohn bis Schächer	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1300 m²)	68.000,00 €	2021
23	Hanf	In der Haarwiese	(Zubringer Meisenhanf)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1500 m²)	92.000,00 €	2021
24	Derenbach	Namenlos	bis L 125	Reststück!! Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1700 m²)	90.000,00 €	2021
25	Büllesfeld	Büllesfelder Weg	Büllesfelder Weg (Zubringer von Hove)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2600 m²)	148.000,00 €	2021
28	Edgoven	Jüchtstraße	Ortsausgang bis Ortseingang Kumpel	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1950 m²)	110.000,00 €	2021
11	Hennef	Auf dem Blocksberg	Auf dem Blocksberg 140 - 152	Instandsetzung, incl. Oberflächenentwässerung (rd. 160 m²)	16.000,00 €	2022
17	Geistingen	Bergstraße	Verlängerung Bergstraße, Ausbau bis Einmündung zur Lorenhöhe	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1100 m²)	60.000,00 €	2022
31	Weidergoven	Kreuzstraße	Kreuzstraße	Sanierung Tragschicht u. Deckschicht (rd. 250 m²)	24.000,00 €	2022
1	Blankenbach	Auf dem Hammbroich	Uthweiler Str. bis HS 1 Uthweiler Weg Einmündung	Stichweg Hs. 1/3 Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 700 m²)	42.000,00 €	2023
2	Geistingen	Pommernstr.	Schlesische Str.	Befestigung des Gehweges (Asphalt od. Pflaster?)	15.000,00 €	2023
7	Rott	Ölgartenstraße	Verlängerung Ölgartenstr. bis Haus Ölgarten	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 3200 m²)	160.000,00 €	2023
8	Haus Ölgarten Geistingen	Bergstraße	bis zur Bergstraße / Ecke zur Lorenhöhe	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 3750 m²)	210.000,00 €	2023
10	Warth	Frankfurter Str.	Frankfurter Str. 38	Gesamtfläche ca. 350 m²	32.000,00 €	2023
16	Bülgenauel	Ortsverbindung nach Blankenberg	Zwischen, in den Erlen und Neuenhofer Str.	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 6100 m²)	370.000,00 €	2023
18	Rütsch	Fahweg	Ortsverbindungsstr. nach Lichtenberg (Hs. 11 bis K36)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2300 m²)	130.000,00 €	2023
19	Söven	Jüchtstraße	Ortsverbindung nach Kumpel	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 3600 m²)	200.000,00 €	2023
30	Hennef	Zum Steimelsberg	Wirtschaftsweg verl. Am Limbachsgraben	Rückbau Gehweg (rd. 250 m², 10.000€) u. Befestigung Wirtschaftsweg mit ATDS (rd. 40 m², 26.000€)	36.000,00 €	2023
3	Happerschoss	Annostr.	Zur Eichenbitze - L 352	Gehweg entlang des Hochbehälters (WTV) (rd. 270 m²)	27.000,00 €	2024
4	Hennef	Namenloser Verbindungsweg	Verbindungsweg Siegfeldstr.- Steinstr.	Ersatz Platten durch Pflaster incl. Einfassung (rd. 260 m²)	20.000,00 €	2024
14	Bülgenauel	Auf den Steinen 2	Auf den Steinen HS 1 - HS 2	Befestigung mit einer ATDS (rd. 750 m²)	42.500,00 €	2024
15	Wiederschall	Namenloser Wirtschaftsweg	Wiederschall, Zufahrt von der L 125	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 350 m²)	25.000,00 €	2024
20	Hülscheid	Im Lennenberg	Ortsverbindung nach Lindscheid (Eitorf)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2500 m²)	140.000,00 €	2024
5	Söven	Blankenbacher Str.	Söven nach Blankenbach	Instandsetzung der Ortsverbindungsstr. Mit einer ATDS (rd. 8100 m²)	450.000,00 €	2025

9	Auel		Bü-Auel bis Brücke Auel	Befestigung mit einer ATDS!	15.000,00 €	2025
12	Stoßdorf	Im Kaldauerfeld	Wirtschaftsweg Nähe Pumpwerk Endstück Siegaue, Anschluss an Siegdeich	Befestigung des Wirtschaftsweges mit einer ATDS (rd. 400 m ²) Landschaft-/Naturschutz??	22.500,00 €	2025
13	Stoßdorf	Namenloser Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg Verlängerung Rennesberg bis L 352	Befestigung des Wirtschaftsweges mit einer ATDS (rd. 450 m ²) Landschaft-/Naturschutz??	26.500,00 €	2025
32	Bröl	Auf der Hundskaule		Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 5000 m ²)	275.000,00 €	2025
					2.846.500,00 €	

* ATDS = Asphalttragdeckschicht



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.8

Vorl.Nr.: V/2020/2512

Anlage Nr.: 7

Datum: 17.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN zur vollständigen Erschließung in Happerschoß

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Mit Schreiben vom 23.03.2020 stellt die Fraktion Die Unabhängigen den Antrag, dass die Ortslage Happerschoß ab 2024 im Anschluss an die laut Aussage der Verwaltung geplanten Kanalbaumaßnahmen vollständig erschlossen wird, auch solche Straßen, in denen der Kanal schon in ordnungsgemäßen Zustand ist und daher kein Kanalbau mehr stattfinden muss. Der Antrag, einschließlich Anlagen, ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die angeführte Liste wird nicht im vollen Umfang ab dem Haushaltsjahr 2024 umgesetzt werden können, weil z.B. der Stichweg „Am Feldgarten“ ggü. Hs. Nr. 21 keine Erschließungsfunktion hat und laut Katasterbezeichnung eine Grünfläche ist. Planungsrechtliche Vorgaben wie Außenbereichslagen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Erzielung von guten Ausschreibungsergebnissen wird es ab dem Haushaltsjahr 2024 eine sinnvolle Bündelung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen geben.

Hennef (Sieg), den 17.11.2020

In Vertretung

Dr. Volker Erbe
Technischer Geschäftsführer



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

WUEHES
12.03.2020

Hennef, den 23.03.2020

Betreff: vollständige Erschließung in Happerschoß

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Die Ortschaft Happerschoß wird ab 2024 im Anschluss an die laut Aussage der Verwaltung
geplanten Kanalbaumaßnahmen vollständig erschlossen, auch solche Straßen, in denen der
Kanal schon in ordnungsgemäßem Zustand ist und daher kein Kanalausbau mehr stattfinden
muss.

Begründung:

Ich nehme Bezug auf die Anfrage der CDU 28.02.2020 (TOP 2.2 im Bauausschuss am
12.03.2020). Die damalige Anfrage bezog sich lediglich auf drei Straßen, in Happerschoß gibt
es aber noch wesentlich mehr Straßen, die sich in einem mitunter erbärmlichen Zustand
befinden, teilweise noch nie Asphalt oder Pflaster gesehen haben.
Eine Liste der Straßen, die möglicherweise nicht vollständig ist, habe ich beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

1 Anlage

Straße	Kommentar	Zusatz
Am Brennofen	bis Nr. 5	danach Wiese (unbefestigt)
Am Feldgarten	Stichweg ggü. Nr. 21	
Am Gerhardsbungert	Brölstraße bis Friedhofsstraße	
Am Lorenzgarten		
Am schmalen Patt	Richtung Sportplatz	
Brölstraße	von Anno- bis Friedhofsstraße	
Im Höfgen	Wiese	
Im Lohkamp	Bürgersteig fehlt	
In der Ecke	Wiese	
In der Flent	Talsperrenweg bis Scheidebungert	
Krummer Weg		
Seligenthaler Weg		
Siebengebirgsweg	ab Nr. 26 bis Ende	
Talsperrenweg	Annostraße bis Scheiderwiese	
Zum Steimelsbach		

E: 04.02.2020

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -880 295
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Anfrage: Kanal- und Straßenbau in Happerschoß

Hennef, den 28.01.2020 / Schi
AN/2020/005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion die nachfolgende Anfrage an den zuständigen Ausschuss zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung weiterzuleiten:

In den Jahren 2020/2021 ist weiterer Kanalausbau/Sanierung in Happerschoß geplant. Werden die Straßen:

- Talsperrenweg (ca 150m von der Annostrasse abgehend)
- In der Flent (ca. 100m vom Talsperrenweg abgehend)
- Seligenthaler Weg (ca. 200m von der Kreuzung Annostrasse/ Talsperrenweg abgehend)

voll ausgebaut und mit welchen Kosten ist dabei für die Anlieger zu rechnen?

Begründung:

Die genannten Straßen sind in einem katastrophalen Oberflächenzustand. Sie wurden wegen des Kanalausbaus bis heute verschoben, eine weitere Verschiebung ist bei dem jetzigen Zustand kaum möglich.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Pasch

Ratsmitglied

gez.

Ulrich Merz

Sachkundiger Bürger

Ausgefertigt: Schilling
Fraktionsgeschäftsführer



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: F/2020/0238
Datum: 07.02.2020

TOP:
Anlage Nr.:

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.03.2020	öffentlich

Tagesordnung

Kanal- und Straßenbau in Happerschoss
Anfrage der CDU- Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 28.01.2020

Anfragentext

Zu der Anfrage der CDU-Fraktion wird die nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung abgegeben:

Anfrage:

Wann werden die Straßen nachfolgende Straßen ausgebaut?
Talsperrenweg (ca. 150m von der Annostraße abgehend)
In der Flent (ca. 100m vom Talsperrenweg abgehend)
Seligenthaler Weg (ca. 200m von der Kreuzung Annostraße/ Talsperrenweg abgehend)

Antwort der Verwaltung:

Die Durchführung der Kanalsanierungsmaßnahmen für o.g. Straßen sind entsprechend des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024 vorgesehen. Dementsprechend erfolgt der Straßenausbau auch frühestens ab 2024/2025.

Hennef (Sieg), den 07.02.2020
In Vertretung

Roland Stenzel
Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft
Vorl.Nr.: V/2020/2520
Datum: 18.11.2020

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW; Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 53773 Hennef-Söven, Sövenener Straße 112; Vorstellung der Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:
Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 12.03.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 18.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60, Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft

TOP: _____

Vorl.Nr.:

Anlage Nr.: _____

Datum:

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss		Öffentlich

Tagesordnung

**Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 53773 Hennef-Söven, Sövenener Straße 112
Vorstellung der Entwurfsplanung**

Entscheidung:

Der Bauausschuss beschließt:

1. Der, mit der Sitzungsvorlage zum Bauausschuss am 12.03.2020 versandten Entwurfsplanung wird zugestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung ist zu prüfen, ob der Einbau einer Photovoltaikanlage zur Stromeigennutzung/Netzeinspeisung und einer Regenwassernutzungsanlage zur Toilettenspülung, Grünflächenbewässerung und/oder für Übungszwecke der Feuerwehr sinnvoll und rentabel ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzustellen.
2. Auf der Grundlage der Entwurfsplanung ist die Baugenehmigungs- und Ausführungsplanung zu erstellen und die Baumaßnahme in Einzelgewerken auszuschreiben, zu vergeben und auszuführen.

Begründung:

Für die Löschgruppe Söven ist laut Brandschutzbedarfsplan der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da am vorhandenen Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen, um das vorhandene Gebäude an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus soll später, soweit die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, für eine schulische Nutzung durch die Kastanienschule und für eine Nutzung für Vereinszwecke umgebaut werden.

Herr Herkenrath von der Zacharias Planungsgruppe, welche in der Bauausschusssitzung am 23.03.2017 für die Gebäudeplanung bestimmt wurde, wird in der nächsten Bauausschusssitzung anwesend sein und steht im Rahmen der dann anstehenden Genehmigung dieser Dringlichkeitsentscheidung für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Entwurfsplanung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Söven sollte in der Sitzung des Bauausschusses am 12.03.2020 vorgestellt und beschlossen werden. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden. Da mit den Bauarbeiten nach Möglichkeit noch in diesem Jahr begonnen werden soll muss die weitere Planung (Baugenehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vergabe nach Einzelgewerken) mit Hochdruck vorangetrieben werden. Daher ist die Freigabe der Entwurfsplanung durch Bauausschuss und Verwaltung dringend erforderlich.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> keine Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Baumaßnahme:	€ 5.130.000,00
<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Sachkosten:	€
	Personalkosten:	€
<input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses:	€
<input checked="" type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden Kostenträger 01200121 Kostenstelle 00002317 Investiv: Investitionsnummer GE-0000050	Haushaltsausgabereist:	€
	Mittel HH 2020 – 3.300.000,00 EUR investiv Mittel HH 2021 - 2.000.000,00 EUR investiv-VE	
<input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich	Betrag :	€
<input checked="" type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Kreditbetrag:	€ 5.130.000,00
<input type="checkbox"/> Einsparungen:	€	<input type="checkbox"/> jährliche Folgeeinnahmen:
		Art: Höhe: €
<input checked="" type="checkbox"/> Bemerkungen:		

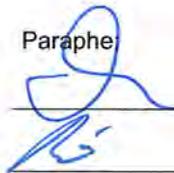
Mitzeichnung:Name:
Walter

Paraphe

Name:

Paraphe:

Röddel



Hennef, den 12.03.2020



Klaus Pipke
Bürgermeister

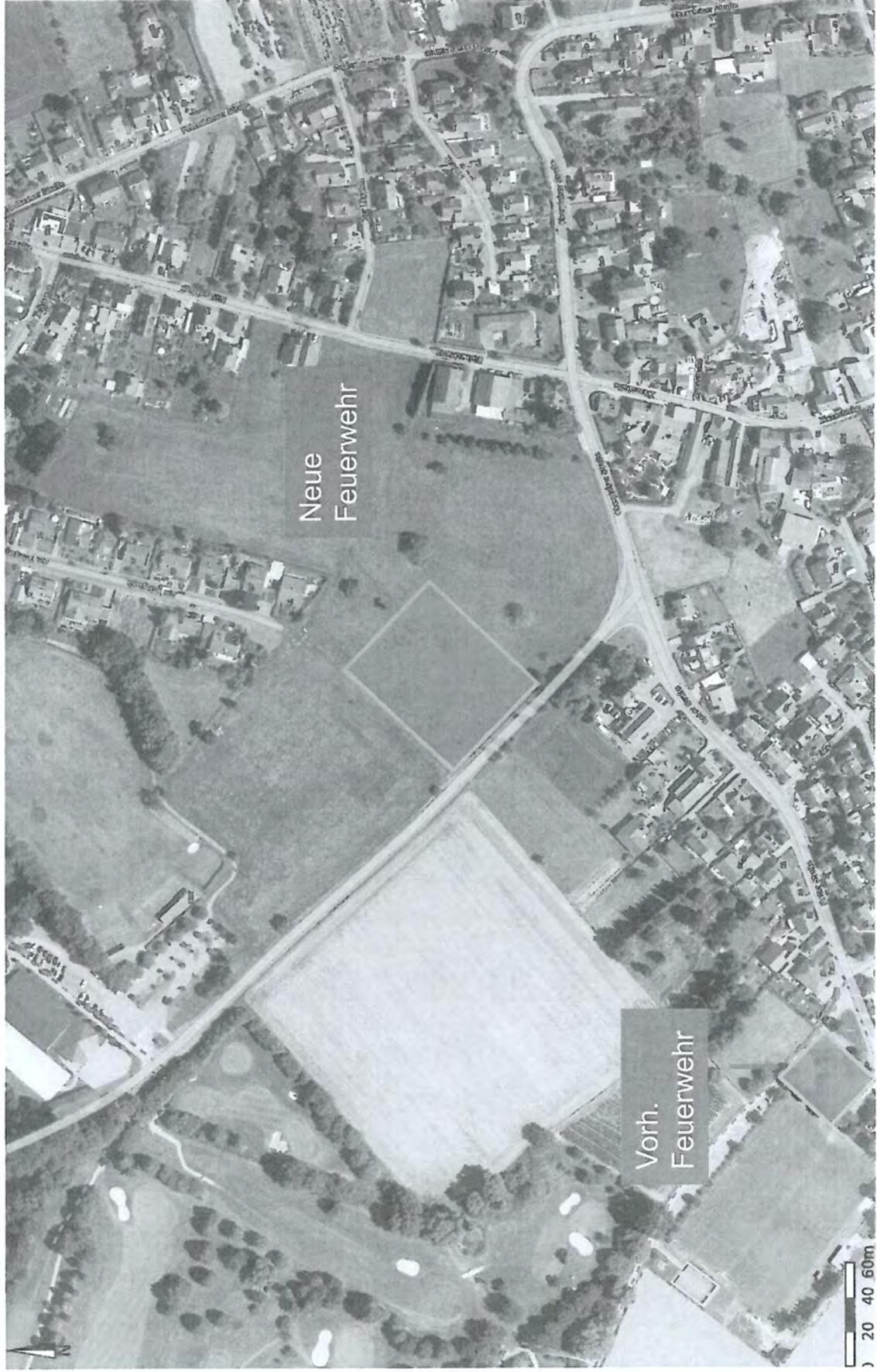


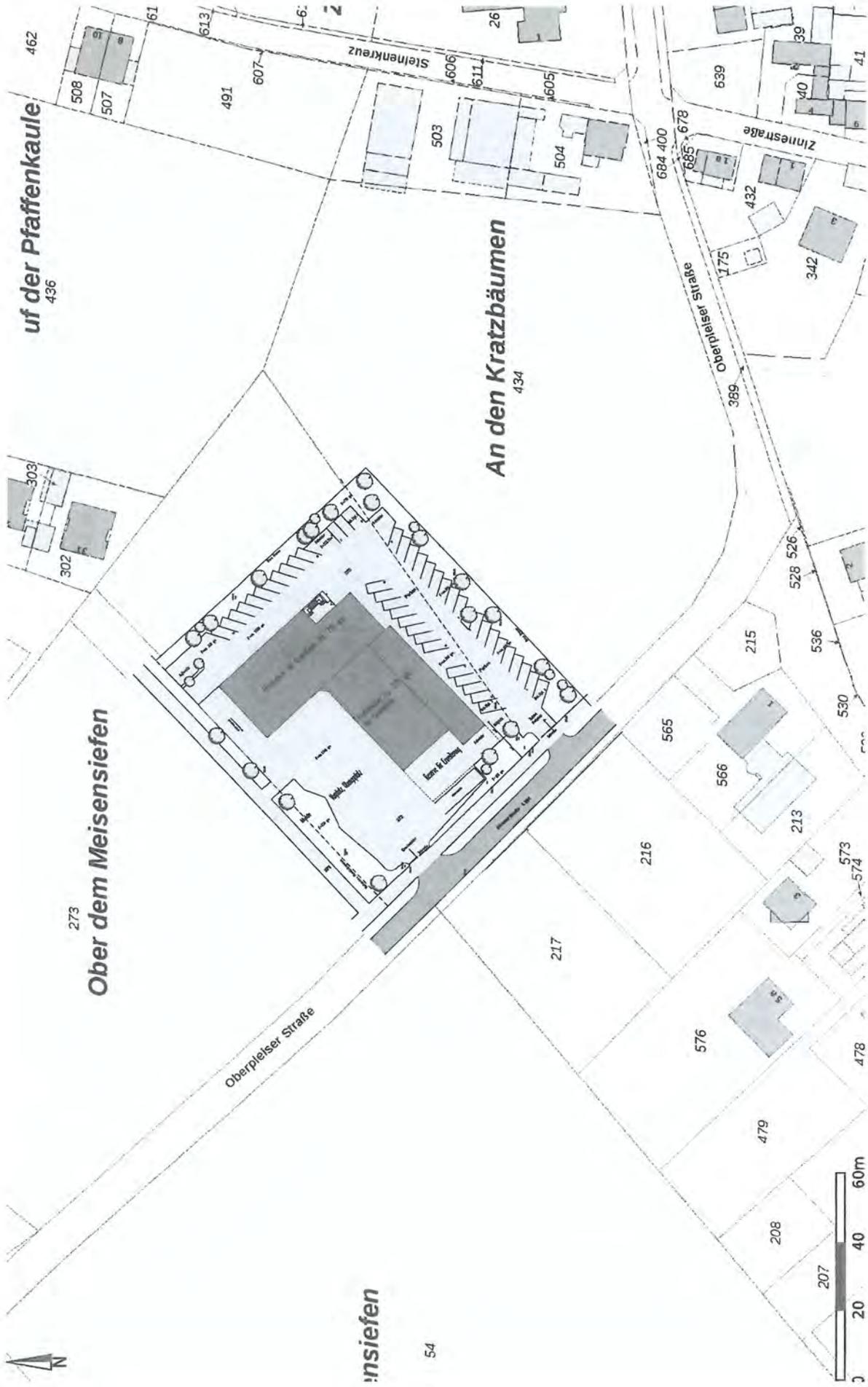
Norbert Meinerzhagen
Ratsmitglied

Neubau Feuerwehr Hennef-Söven



Neubau Feuerwehr Hennef-Söven

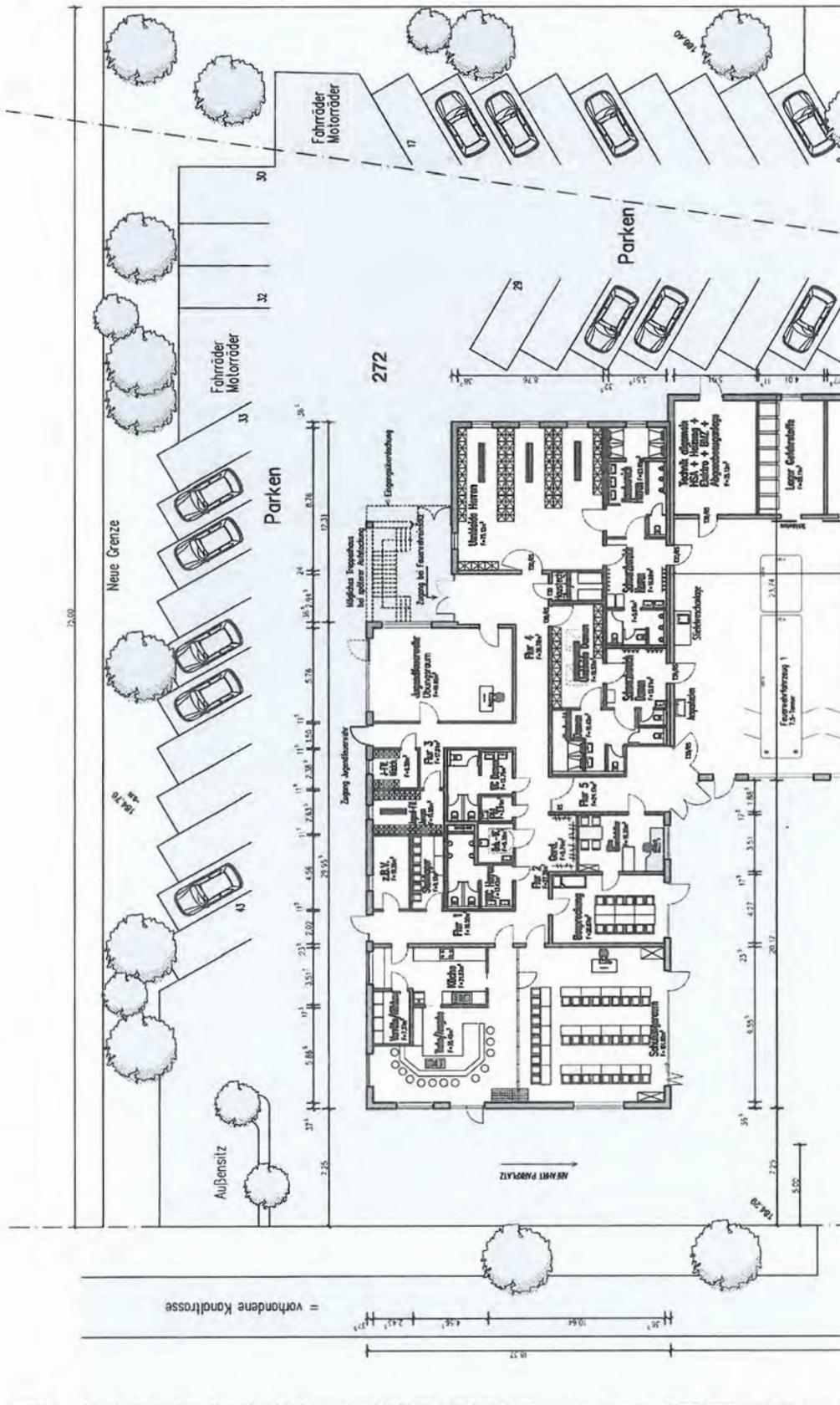




insiefen

54

Sozialtrakt



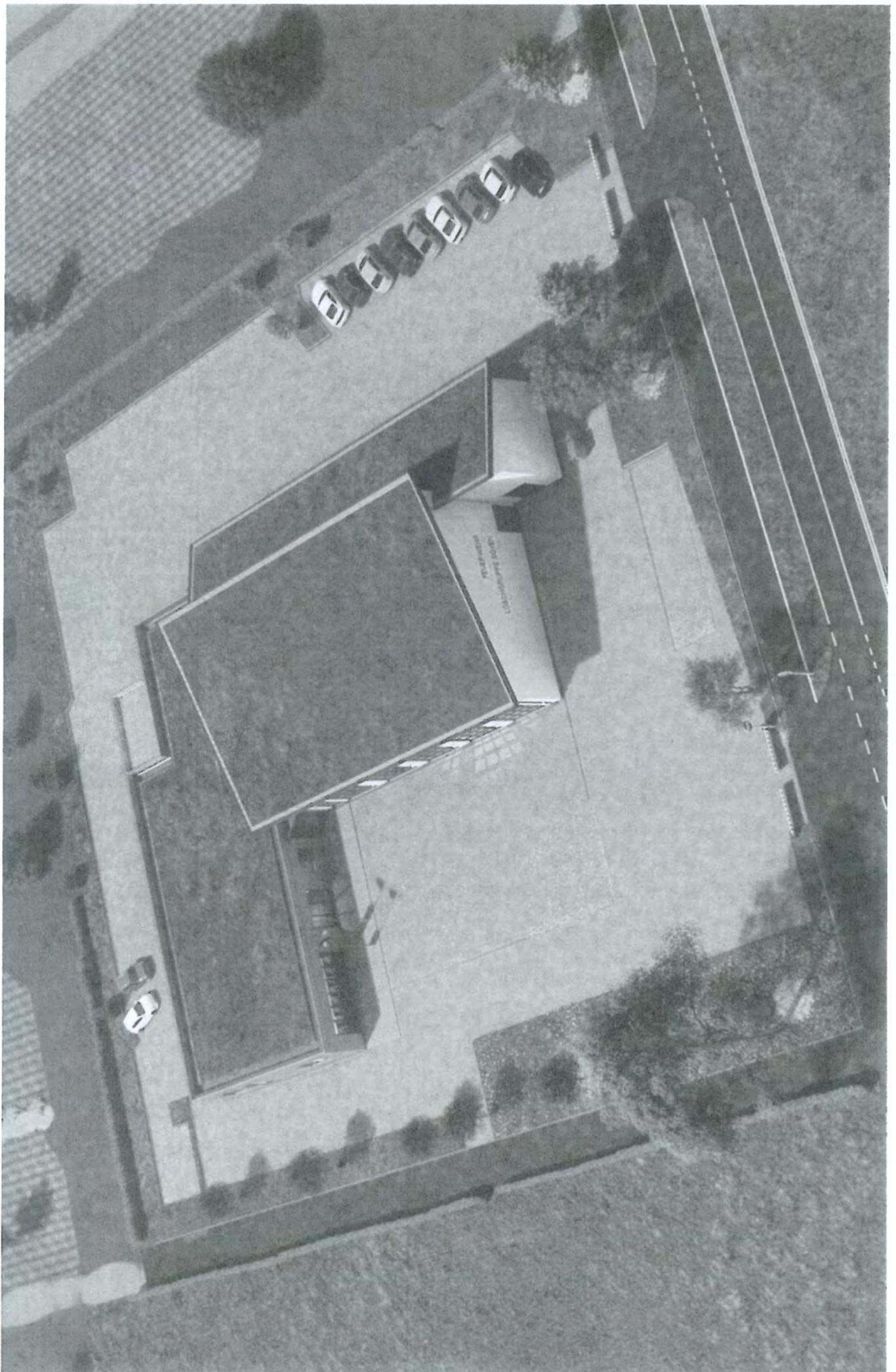
- Sozialtrakt, Umkleide Damen(10) und Herren(40), jeweils mit Schwarz/Weiß-Trennung
- Büro FW-Einsatzleitung
- Besprechungsraum klein (bis 12 Personen)
- Schulungsraum (bis 40 Personen), Alt.: Versammlungsraum. (erweiterbar durch bewegliche Trennwand auf ca. 60 sitzende Personen)
- Küche, Theke, Kühlraum
- Übungsraum für Jugendfeuerwehr, einschl. Umkleiden für Jugend, (10 Mädchen, 22 Jungen)
- Mögliche spätere Aufstockung

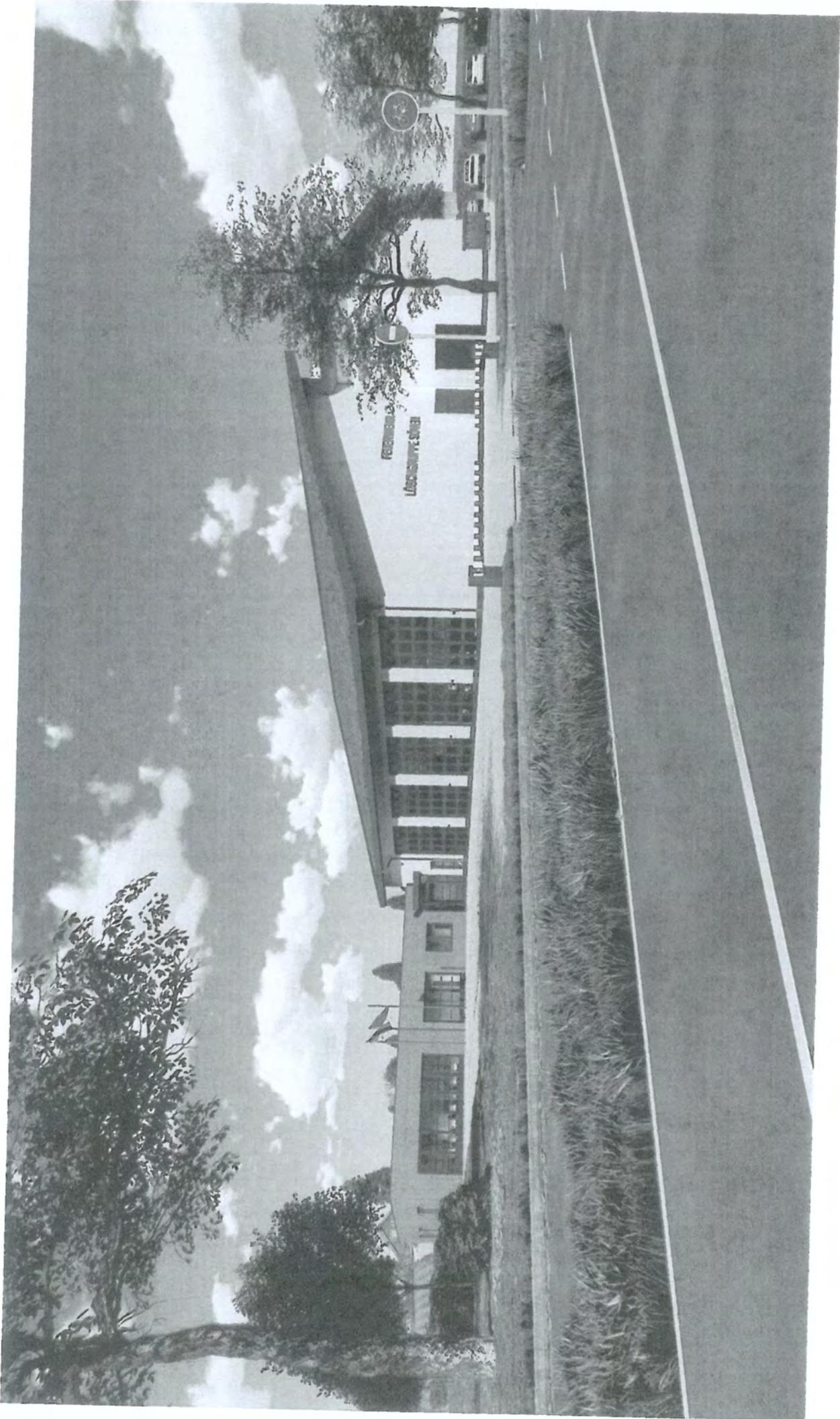
Geplante Bauausführung:

- Stahlbetonbodenplatte, Außenwand der Fahrzeug-Toreinfahrten in Beton
- Sonstige gesamte Fahrzeughalle und Sozialtrakt in nachhaltiger Holzständerbauweise, einschl. Leimholz-Binder-Dachkonstruktion
- Flachdach wie auch das Pultdach mit extensiver Begrünung
- Fahrzeughalle außen mineralisch verputzt
- Sozialtrakt mit Wandverschalung (Holzdeckelschalung oder Holzschalung in Dekorplatten)
- Geothermie mit Betonkernaktivierung in Fahrzeughalle und Fußbodenheizung im Sozialtrakt
- Photovoltaikanlage, optional, nach Amortisationsberechnung. (Mehrkosten rd. 37.000,00 €)
- Außenanlagen mit weitestgehender Eingrünung des Grundstückes

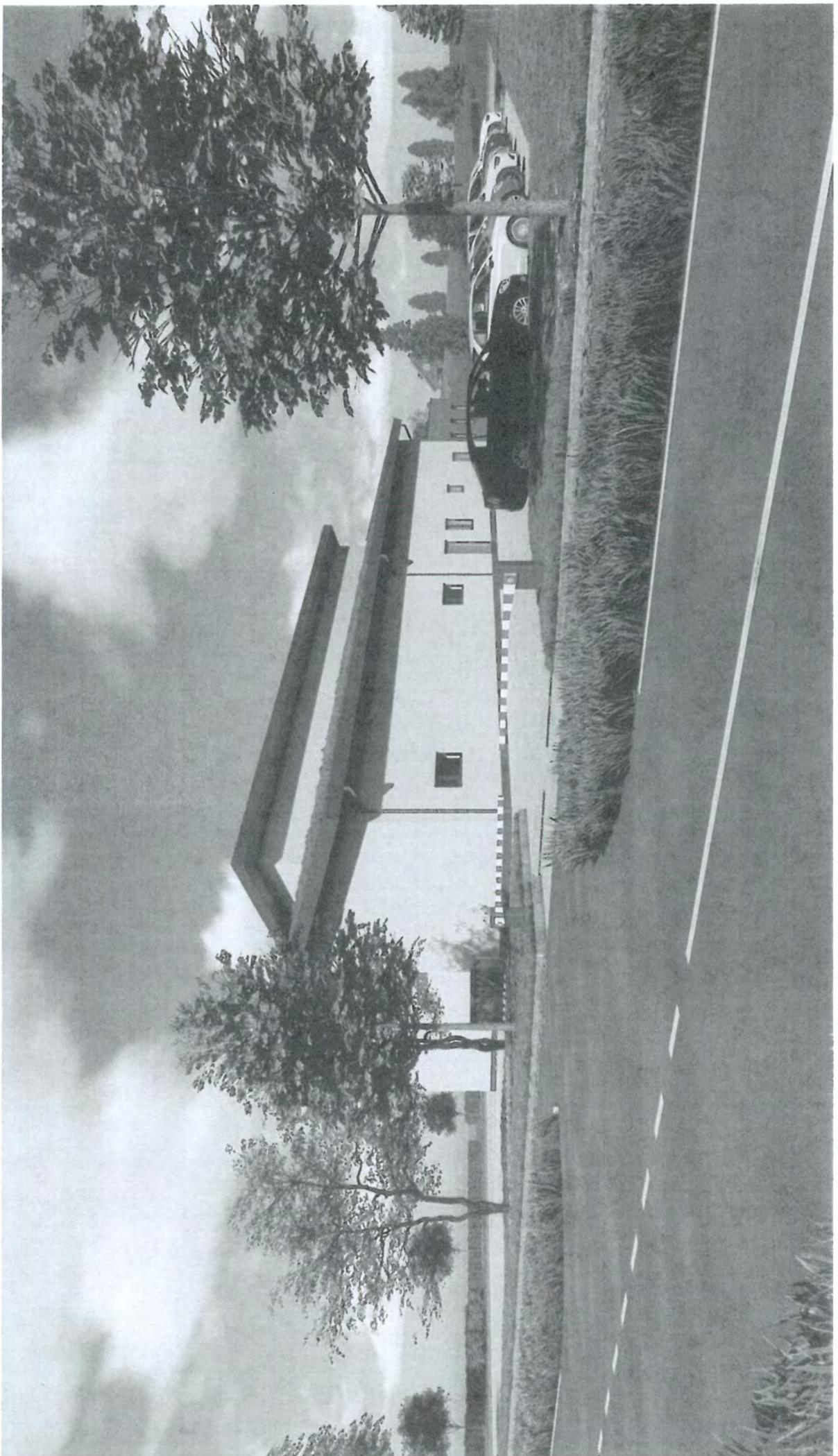
Kostenübersicht

• Kostengruppe 200, Erschließung	46.000,00 €
• Kostengruppe 300, Baukonstruktion	2.742.000,00 €
• Kostengruppe 400, Techn. Gebäudeausstattung	956.000,00 €
• Kostengruppe 500, Außenanlagen	550.000,00 €
• Kostengruppe 700, Baunebenkosten	<u>836.000,00 €</u>
Gesamtkosten rd.	<u>5.130.000,00 €</u>











Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2020/2532
Datum: 19.11.2020

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW;
Straßenausbau in Hennef Bröl
hier: Happerschossener Straße
Änderung des Bauprogramms

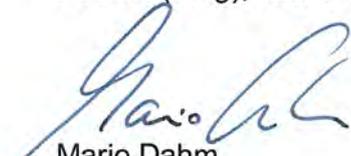
Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:
Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 09.09.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 19.11.2020


Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.:

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.09.2020

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß §60 Abs.2, Satz 1 GO

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	Noch nicht terminiert	öffentlich

Tagesordnung

Straßenausbau in Hennef Bröl
hier: Happerschosser Straße
Änderung des Bauprogramms

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Dem geänderten Bauprogramm gemäß beiliegender Ausführungsplanung der Happerschosser Straße, das heißt, wie die Straße vor Ort technisch gebaut wurde, wird zugestimmt.

Begründung

Die Planung der Happerschosser Straße wurde in der Bürgerinformationsveranstaltung am 04.05.2017 vorgestellt und im Bauausschuss am 27.06.2017 beschlossen.

Durch die neue Höhenlage des Stichweges und die Anbindung einer tieferliegenden Garage vor Haus Nr. 14 ist es technisch notwendig, dass ein Teil des Oberflächenwassers über eine private Entwässerungsrinne in den öffentlichen Kanal abgeführt wird (siehe Anlagen). Hierüber wurde mit dem Eigentümer Einigung erzielt. Die Ableitung über die private Rinne wird durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Hennef im Grundbuch dinglich gesichert.

Begründung der Dringlichkeit:

Vor Abnahme der Bauleistung muss der Beschluss des geänderten Bauprogramms vorliegen. Die Abnahme steht kurz bevor. Ein Termin des nächsten Bauausschusses steht noch nicht fest.

Hennef (Sieg), den 09.09.2020



Klaus Pipke
Bürgermeister



Meinertshagen
Vorsitzender des Bauausschusses

Dirk Neitzel

Happerschoser Str.14
53773 Hennef
Tel: 0172 2197030

EINGEGANGEN

20. Mai 2020

Erl.....

22.05.20

Dirk Neitzel, Happerschoser Str. 14, 53773 Hennef

Stadtbetriebe Hennef AöR
Rudi Vorbeck
Postfach 1562

53762 Hennef

17. Mai 2020

**Straßenbau Happerschoser Straße, Hennef-Bröl
Eintragung einer Baulast, Ihr Schreiben vom 12. Mai 2020**

Hallo Herr Vorbeck,

vielen Dank für Ihren konstruktiven Lösungsvorschlag für die Zufahrt zu meiner Garage, dem ich gerne zustimme.

Anbei sende ich Ihnen das unterschriebene Schreiben für den Eintrag einer Baulast zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Neitzel



Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Herrn
Dirk Neitzel
Happerschosser Straße 14
53773 Hennef

Fachbereich Tiefbau

**Ansprechpartner
Rudi Vorbeck**

Tel. 0 22 42 / 888 310
Fax 0 22 42 / 888 7310
E-Mail R.Vorbeck@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.45

Sprechzeiten

Do. 8.00-12.30 Uhr
14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: III/4.1

Datum: 12.05.2020

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

Straßenbau Happerschosser Straße in Hennef- Bröl
Hier: Eintragung einer Baulast

Sehr geehrter Herr Neitzel,

wie mit Ihnen vor Ort bereits besprochen, gibt es ein Entwässerungsproblem vor Ihrer Garagenzufahrt - Stichweg Happerschosser Straße 14.

Grundsätzlich ist die Stadt verpflichtet das Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über die öffentliche Kanalisation oder Wegeseitengräben schadlos abzuleiten. In dem vorliegenden Fall würde diese Vorgehensweise dazu führen, dass aufgrund des Quergefalles des Weges eine Nutzung der oberen Garage für Pkw nicht mehr möglich wäre.

Von daher sehe ich diesbezüglich nur eine Lösungsmöglichkeit. Wir werden sowohl die Rinne als auch die Rampe etwas anpassen. Damit würde allerdings das Regenwasser von einem Teil des oberen Weges auf „Privat“ in ihre Entwässerungsrinne laufen.

Damit diese Lösung rechtlich dauerhaft Bestand hat, werde ich veranlassen, dass die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem oberen Teilbereich des Stichweges in ihre Entwässerungsrinne durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Hennef im Grundbuch dinglich gesichert wird.

Sämtliche Kosten, die in dem Zusammenhang anfallen gehen zu Lasten der Stadt Hennef.

Wenn Sie mit der vorbeschriebenen Vorgehensweise einverstanden sind, bitte ich Sie das Schreiben unterschrieben an die o.g. Adresse zurückzusenden.

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Vorbeck
Fachbereichsleiter Tiefbau

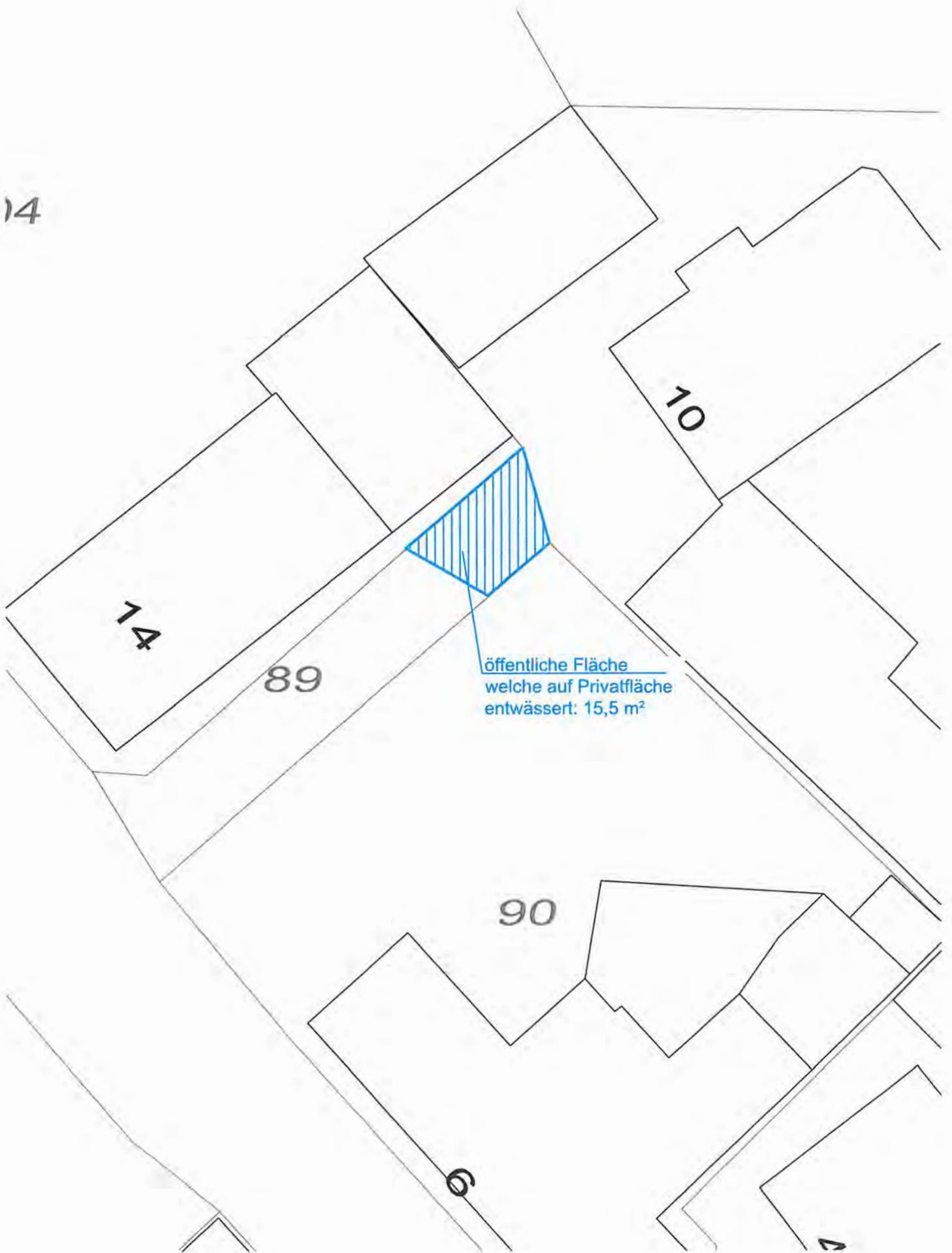
Hennef, den 17.05.2020

Unterschrift

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

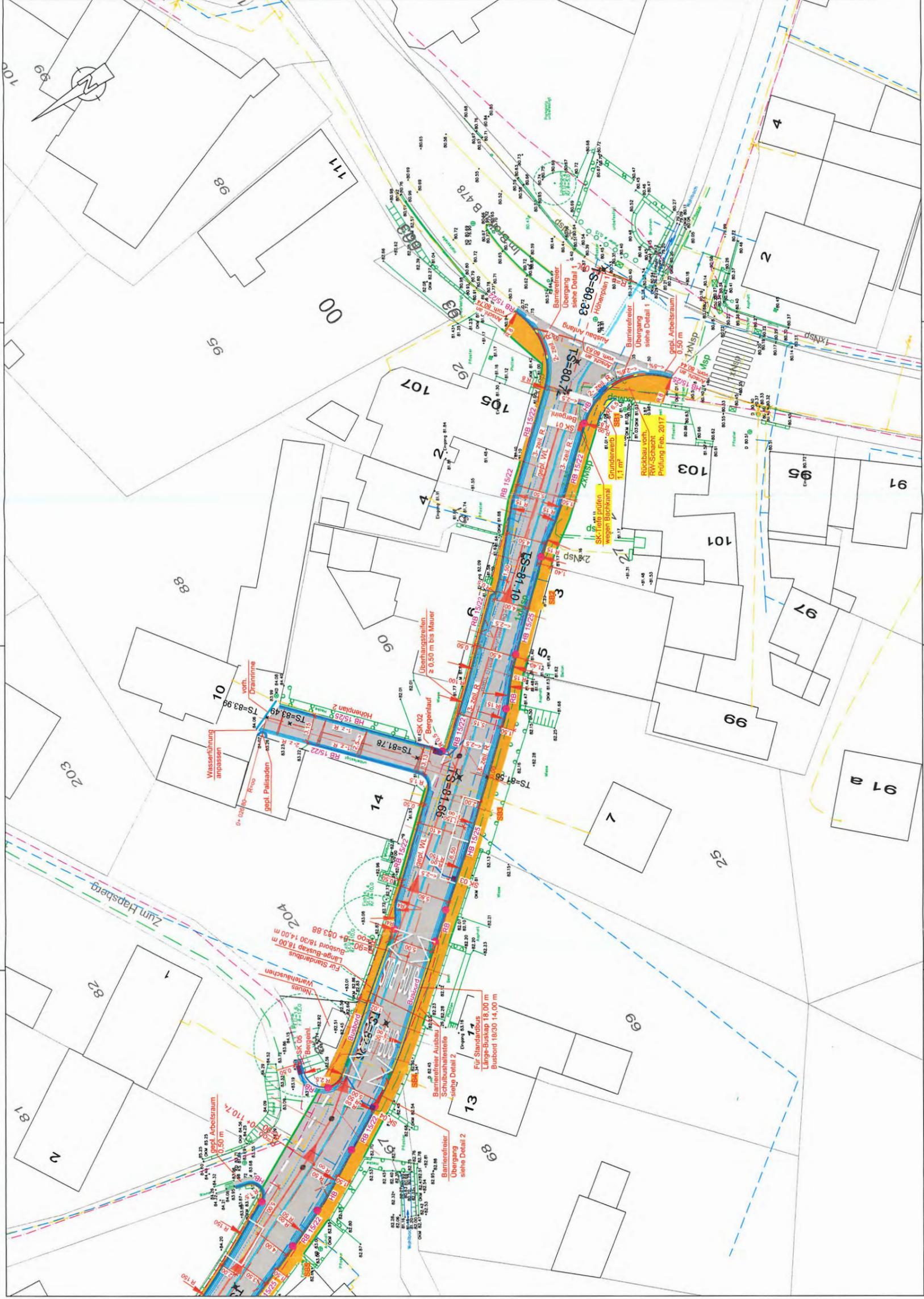
14



öffentliche Fläche
welche auf Privatfläche
entwässert: 15,5 m²

Legende

-  gepl. Fahrbahn -AB-
-  gepl. Gehweg -Pflaster-
-  gepl. Arbeitsraum b=0,50 m (z.B. Grundfläche, Schotter, Pflaster)
-  ohne bauliche Maßnahme bis zur Grundstücksgrenze (z.B. Grundfläche)
-  Grunderwerbfläche
-  Bereiche Einfahrten / Eingänge
-  Aufstellfläche für Standardbus
-  3-zeilige Rinne bzw. Pflasterstreifen
-  gepl. Leuchte
-  Ende U-Stein / Anfang RB 15/22
-  vorh. Stromleitung (Msp)
-  vorh. Stromleitung (Nsp)
-  vorh. Wasserleitung
-  vorh. Telekommunikationsleitung
-  vorh. Gasleitungen



Andenerungen/Ergänzungen		Datum	
C	D	Inde	GEZ.

Alle Maße sind vom Unternehmer vor der Ausführung verantwortlich zu prüfen. Differenzen sind sofort mit der Bauleitung abzustimmen.

Gesetzlich: den

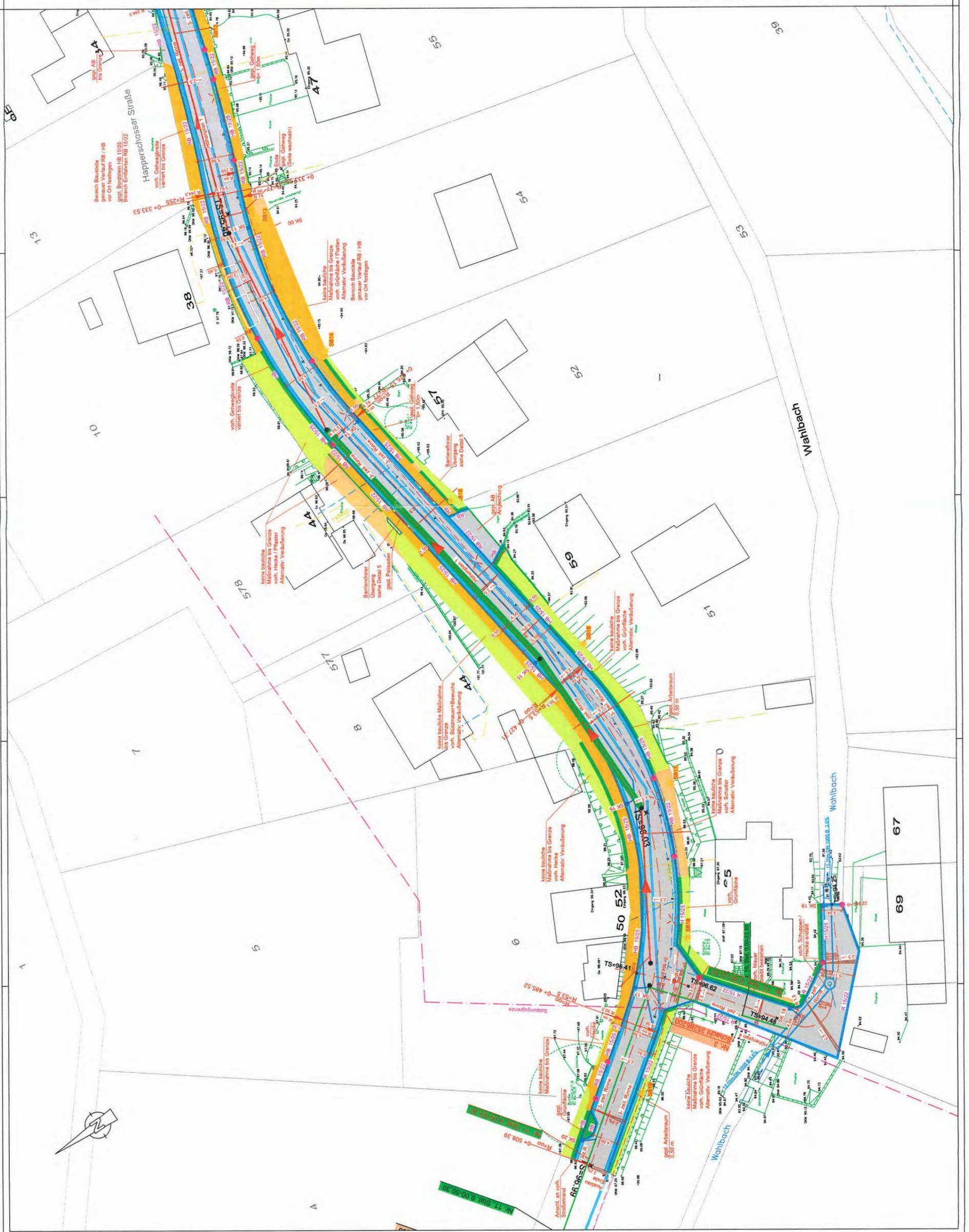
Auftraggeber:	Stadt Hennef		
Projekt:	Straßenbau Happerschoser Str. in Hennef-Brdl		
Planinhalt:	Lageplan 1		
Planungsstand:	Ausführungsplanung		
Geschlecht:	Schneider	Proj. Nr.:	H65016
Datum:	31.10.2018	Maststab:	1:200
		Blinn Gesellschaft im Messegarten 15 53819 Neunkirchen-Seel. Tel.: 0 22 41 - 98 01 0 Fax: 0 22 41 - 98 01 55 n@ibhitem-hartmann.de www.ibhitem-hartmann.de	

Blattgröße: 0,970 m x 0,550 m = 0,534 m²

Legende

- gepl. Fahrbahn -AB-
- gepl. Gehweg -Pflaster-
- gepl. Abfahrtsaum bis 50 m (z.B. Grünfläche, Schotter, Pflaster)
- ohne bauliche Maßnahme bis zur Grundstücksgrenze (z.B. Grünfläche)
- Grundverweilfläche
- Bereiche Einbauten / Eingänge
- Aufstellfläche für Standardbus
- 3-zellige Rinne bzw. Plastersteifen
- gepl. Leuchte
- Ende U-Stein / Anfang RB 15/22
- vorb. Stromleitung (Nsp)
- vorb. Stromleitung (Nsp)
- vorb. Wasserleitung
- vorb. Telekommunikationsleitung
- vorb. Gasleitungen

<p>Alle Maße sind vom Untertaker vor der Ausführung verantwortlich zu prüfen. Differenzen sind sofort mit der Bauleitung abzustimmen.</p>	
Standort:	1:400
Auftraggeber:	Stadt Hennef
Projekt:	Straßenbau Happerschossener Str. in Hennef-Bröl
Planungsart:	Lageplan 3
<p>Ausführungsplanung</p>	
Geschicht:	Schneider
Gepr. Nr.:	Hennef 142016
Datum:	31.10.2018
Maßstab:	1:200
Zeichn. Nr.:	1-14
<p>IBH INGENIEURBÜRO Bismarckstr. 2 53818 Hennef am Rhein Tel. 02247-9479 Fax. 02247-9479 info@ibh-hennef.de www.ibh-hennef.de</p>	





Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2020/2524
Datum: 18.11.2020

TOP: 2.3
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 114 Abs. 7 GO i.V.m. § 7 Abs. 8 der Satzung der kommunalen Einrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR;
Straßenbau in Hennef-Heisterschoß
hier: Straßenausbau inklusive Kanalbau im Stichweg Bergische Straße (74 - 82);
Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation**

Beschlussvorschlag

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 05.08.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Der Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 18.11.2020


Klaus Barth
Vorstand



Dringlichkeitsentscheidung

gemäß §114a Abs. 7 GO i. V. m. §7 Abs.8 der Satzung über kommunale Einrichtung der
Stadtbetriebe Hennef AöR
gemäß §60 Abs.2, Satz 1 GO

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.:

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.08.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss		öffentlich

Tagesordnung

Straßenausbau in Hennef-Heisterschoß
hier: Straßenausbau inklusive Kanalbau im Stichweg Bergische Straße (74 - 82)
Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Der vorgestellten Planung des Stichweges Bergische Straße (74 - 82) wird zugestimmt.
2. Auf Grundlage der Vorplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Straßen- und Kanalbaumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Der Stichweg Bergische Straße (74 - 82) ist erstmalig noch nicht ausgebaut worden und befindet sich in einem schlechten Zustand. Es besteht weder eine ordnungsgemäße Entwässerung noch eine, den technischen Regelwerken entsprechende, Straßenbeleuchtung. Die Straße ist nunmehr ausreichend angebaut, sodass der Straßenausbau einschließlich des Entwässerungskanals noch im Jahr 2020 erfolgen soll.

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 14.11.2019:

Das Ingenieurbüro Kreuzer + Guttman GmbH, Schulstraße 5d, 53797 Lohmar-Donrath ist mit der Planung und Bauleitung für den Ausbau des Stichweges in der Bergischen Straße in Hennef-Heisterschoß zu beauftragen.

Die Planung für den Stichweg Bergische Straße (74 - 82) wurde vom Ingenieurbüro Kreuzer + Guttman GmbH am 18.06.2020 im Rahmen einer Bürgerinformation in der Gesamtschule Meiersheide den Anliegern und interessierten Bürgern vorgestellt.

Die Ausbaumaßnahme ist beitragspflichtig. Die geschätzten Beitragssätze können der Niederschrift der Bürgerinformation entnommen werden.

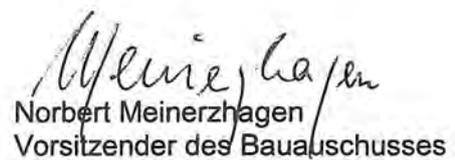
In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan der vorgestellten Vorplanung und die Niederschrift zu der Bürgerinformation.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Baumaßnahme soll dieses Jahr noch ausgeschrieben, vergeben und umgesetzt werden. Die nächste Sitzung des Bauausschusses wird erst nach der Neukonstituierung des Stadtrates frühestens im Dezember 2020 stattfinden.

Hennef (Sieg), den 05.08.2020


Klaus Pipke
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtbetriebe Hennef AöR


Norbert Meinerzhagen
Vorsitzender des Bauausschusses

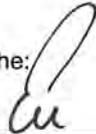
Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: Herstellkosten rd. 55.000 € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausreichende Mittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses € |
| Kostenstelle: 1089804 | HAR: € |
| | Lfd. Mittel: € 55.000 / 55.000 |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |
- Einnahmen von BauGB Beiträgen

Mitzeichnung:

Name:
Eul

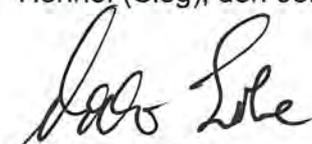
Paraphe:



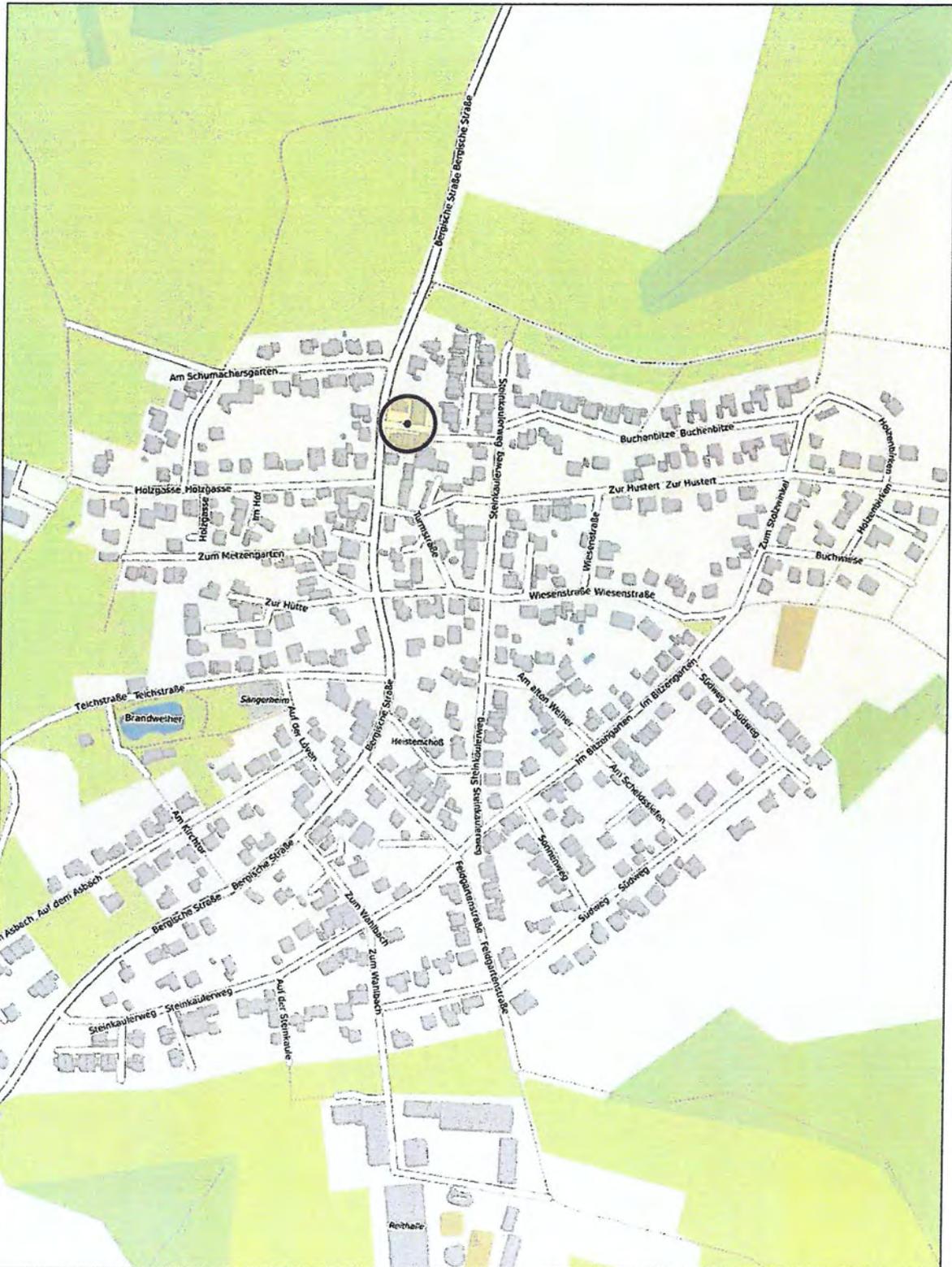
Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 05.08.2020



Dr. Volker Erbe
stellv. Vorstand
Stadtbetriebe Hennef



Niederschrift Nr. 1

(V250203-01 (Bürgerinfo))

BESPRECHUNGSORT:	Gesamtschule Meiersheide, Meiersheide 20, 53773 Hennef
BESPRECHUNGSDATUM:	18.06.2020, 18:00 Uhr
BAUMASSNAHME:	Stadt Hennef, Ausbau Stichweg Bergische Straße, Heisterschoss
BESPRECHUNGSTHEMA:	Bürgerinformation
NIEDERSCHRIFTSVERFASSER:	Herr Guttmann und Herr Kuhnke

BESPRECHUNGSTEILNEHMER:

Herr Dr. Erbe	Stadtbetriebe Hennef AöR, Techn. Geschäftsführer
Herr Vorbeck	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Steu	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Tiefbau
Herr Ratzke	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Finanzen, allgem. Verwaltung, Recht
Herr Steinert	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Abwasser
Frau Caspers	Stadtbetriebe Hennef AöR, Fachbereich Abwasser
Herr Kuhnke	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH (IB)
Herr Guttmann	Ingenieurgesellschaft Kreuzer + Guttmann GmbH (IB)

Teilnehmer seitens der Bürger: 9 Anlieger

Teilnehmer seitens der Politik: 2

Ergebnis:	<i>zu erledigen durch/ Termin</i>
<p>1.1 Herr Dr. Erbe begrüßt die Anwesenden. Er erläutert, dass seitens der Stadt Hennef vorgesehen ist, den Stichweg Bergische Straße, Haus Nr. 74 – 80 auszubauen sowie einen Mischwasserkanal in dem Stichweg bis zur L 352 (Bergische Straße) zu verlegen. Am heutigen Tag soll die Planung vorgestellt werden und die Bürger können Ihre Anmerkungen und Bedenken äußern. Von der Bürgerinformationsveranstaltung wird ein Protokoll erstellt.</p> <p>1.2 Die Planung wird vom IB vorgestellt. Hierbei wird zunächst der derzeitige Zustand des Weges beschrieben und im Anschluss die Planungsziele erläutert. Der Weg soll erstmalig ordnungsgemäß hergestellt werden mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO. Die Entwässerung soll über Straßenabläufe sowie Bord- und Rinnenanlagen mit Anschluss an den Mischwasserkanal geregelt werden. Weiterhin soll der Weg durch eine geeignete</p>	

Straßenbeleuchtung nach dem aktuellen Stand der Technik ergänzt werden. Die Planung sieht für den Ausbau die niedrigste Belastungsklasse nach RStO vor (BK 0,3). Der Gesamtaufbau wird 45 cm betragen. Die Breite der im Mischverkehrprinzip geplanten Fläche beträgt 3,50 m bis 3,62 m und soll in Asphaltbauweise erfolgen. Zur Einfassung der Asphaltfläche dient ein einzeiliger Rinnstein sowie auf der wasserführenden Seite eine einzeilige Rinne und ein Randwinkelstein mit 4 cm Auftritt. Hierbei werden die Eingriffe in bestehende Eingänge, Zufahrten und Einfriedungen gering gehalten. Für die Straßenbeleuchtung ist eine Lampe des Typs Hellux 1007, auf Höhe zwischen Haus Nr. 74 und 74a, vorgesehen. Da sich zur Zeit in dem Stichweg kein Kanal befindet, wird vor der Straßenbaumaßnahme seitens der Stadtbetriebe Hennef ein Mischwasserkanal DN 250 mit Hausanschlussleitungen zu jedem Grundstück verlegt. Die endgültige Lage der Hausanschlüsse kann noch nach Bedarf von den Anliegern festgelegt werden.

1.3 Anschließend wird die Planung diskutiert.

1.3.1 Von Seiten der Bürger wird geäußert, dass die Herstellung des Kanals überflüssig sei, da alle Grundstücke am Kanal angeschlossen sind. Die Anschlüsse erfolgen zur Zeit nördlich und südlich des Stichweges. Seitens der Stadt wird erläutert, dass für jeden Anlieger ein Kanalanschluss über die öffentliche Straße bereitgestellt werden muss und daher im Zuge der Baumaßnahme nun erfolgt. Den Anliegern entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten. Die Lage der Anschlussstutzen kann von den Anliegern noch bis zum Zeitpunkt des Baubeginns festgelegt werden.

1.3.2 Seitens verschiedener Grundstückseigentümer besteht die Besorgnis, dass bei der Errichtung der Straßenbeleuchtung ihre angrenzenden Schlafzimmer zu stark ausgeleuchtet werden. Seitens der Anlieger wird angefragt, zwei kleinere Lampen mit geringerer Leuchtpunkthöhe zu errichten. Seitens der Stadt wird erklärt, dass für den herkömmlichen Lampenkörper ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m freizuhalten ist und eine standardisierte Lampe zu verwenden ist. Es wird zugesagt, dass die Beleuchtung im Zuge der weiteren Planung von dem Bauhof der Stadt Hennef (Herrn Wehrmeister) noch überprüft wird.

1.3.3 Seitens der Stadt wird daran erinnert, dass private Flächenbefestigungen nicht auf die Straße entwässern sollen. Von den Anliegern könnten somit im Zuge der Stra-

ßenbaumaßnahme beispielsweise Entwässerungsrinnen an den Eingängen und Grundstückszufahrten gesetzt werden, die dann an den neuen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Seitens eines Anliegers wird dies für ein „paar m²“ Fläche als übertrieben angesehen. Seitens Herrn Dr. Erbe wird erläutert, dass es für Kleinstflächen eine Bagatellgrenze gibt.

- 1.3.4 Seitens des Anliegers Haus Nr. 80a bestehen Bedenken bei den Anpassungsarbeiten der Straße an seine Grundstückseinfahrt. Es wird erfragt, wie groß der Eingriff in seine Einfahrt für das Versetzen der Randwinkelsteine ist. Zum Teil ist seine Einfahrt mit 1 m x 1 m großen Betonplatten befestigt. Vom Ingenieurbüro wird erklärt, dass aufgrund der Bauform des Randwinkelsteines der Eingriff gering ist, jedoch ein Arbeitsraum von 20 cm erforderlich wird. Sollte das geplante Höhenniveau des auszubauenden Weges nicht identisch mit der Grundstückszufahrtshöhe sein, wird von der ausführenden Baufirma eine Höhenanpassung der befestigten Fläche ausgeführt. Die genaue Höhenlage wird im Rahmen der Bauausführung abgesteckt.

- 1.4 Nach Vorstellung und Diskussion der Planung erläutert Herr Ratzke anhand eines Planes des Abrechnungsgebietes das Zustandekommen und die Berechnung der Beitragssätze. Ebenso wird erläutert, wie sich der beitragsfähige Aufwand zusammensetzt. Die Straße wird als erstmalige endgültige Herstellung einer Straße nach Bau GB veranlagt. Der voraussichtliche gerundete Beitragssatz beträgt auf Grundlage der Kostenschätzung 22,00 €/m² der heranzuziehenden Grundstücksfläche. Es wird erläutert, dass der Beitragssatz sich endgültig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten errechnet.

Nach dem tatsächlich erfolgten Baubeginn werden die Vorausleistungsbescheide versandt, die innerhalb eines Monats fällig werden. Zuvor wird eine Anhörung durchgeführt, die innerhalb eines Serviceteils bereits den zu erwartenden Erschließungsbeitrag enthält. Sollte die Anhörung falsche Angaben beinhalten, sollte diese der Verwaltung direkt mitgeteilt werden. Es wird auf die Möglichkeit der Stundung hingewiesen. Das Grundstück am Ende des Stichweges erhält eine Eckstellenvergünstigung.

Für Fragen zur Veranlagung wird empfohlen, sich mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Elstner (Tel.: 02242/888318) in Verbindung zu setzen.

Weiterhin wird erläutert, dass es kein Widerspruchsverfahren gibt und für den Vorausleistungsbescheid die Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht besteht.

Es wird erläutert, dass die Endveranlagung unter Umständen erst nach ca. 2 bis 3 Jahren erfolgen kann.

1.4.1 Die Anlieger des Grundstücks Haus Nr. 80 erfragen, wieso in ihrem Fall keine Eckstellenvergünstigung zum Tragen kommt. Herr Ratzke erläutert hierzu, dass dies mit der Klassifizierung der Bergischen Straße als Landstraße L 352 zusammenhängt und ebenfalls eine Erschließung über den Stichweg Bergische Straße erfolgt. Die Anlieger erläutern, dass sie überhaupt nicht über den Stichweg erschlossen werden, da dort auch kein Zugang besteht. Seitens Herrn Ratzke wird hierzu erklärt, dass lediglich die Möglichkeit an das Grundstück heranzufahren ausreicht um die Veranlagung auszulösen, auch wenn diese Möglichkeit nicht genutzt wird.

1.4.2 Von dem Anlieger Haus Nr. 80a wird nochmal die Frage zur Berechnung des Erschließungsbeitrages gestellt. Hierbei wird dem Anlieger erklärt, dass der ermittelte umlagefähige Aufwand durch die Gesamtfläche der zu veranlagenden Grundstücke dividiert wird und sich hieraus der Erschließungsbeitrag pro m² Grundstücksfläche laut Grundbuch zusammensetzt. Der Beitragssatz ist für alle Grundstücke gleich. Der Anlieger erklärt, dass ihm seitens der Stadtverwaltung hierzu eine missverständliche Aussage gemacht wurde und er davon ausgegangen ist, dass die veranlagte Fläche sich auf die öffentliche Wegfläche bezieht. Dem wird seitens der Stadt widersprochen.

1.4.3 Der Anlieger Haus Nr. 77 erläutert, dass ihm „damals“ eine Zufahrtsmöglichkeit von der Bergischen Straße, aufgrund der zu geringen Breite, verweigert wurde und nunmehr mehrere Grundstücke über die „nur“ 3,50 m breite Zufahrt erschlossen werden. Seitens der Stadt wird erklärt, dass es sich hierbei um Belange des Planungs- und Bauordnungsamtes handelt und mit diesem Amt dann Rücksprache zu nehmen wäre. Der B-Plan 17.2 Heisterschoß sieht beidseitig des Stichweges überbaubare Flächen vor.

1.5 Seitens der Stadt Hennef wird erklärt, dass es das Ziel ist, die Maßnahme noch in diesem Jahr zu beginnen. Die Anlieger äu-

Niederschrift Nr. 1, Seite 5

zu erledigen durch/
Termin

ßern Bedenken bezüglich der Parksituation während der Bauzeit. Hier sollte zum Abstellen ihrer PKWs ein Abstellbereich auf der Bergischen Straße L 352 geschaffen werden. Die Stadt erläutert, dass hierzu Abstimmungen mit dem Ordnungsamt erfolgen werden.

Herr Dr. Erbe bedankt sich bei allen Beteiligten und schließt die Bürgerinformationsveranstaltung gegen ca. 19:05 Uhr.

Aufgestellt:
Ku/hö
Lohmar, 18.06.2020



Verteiler:
Stadtbetriebe Hennef AöR



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2020/2519
Datum: 18.11.2020

TOP: 2.4
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 114 Abs. 7 GO i.V.m. § 7 Abs. 8 der Satzung der kommunalen Einrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR; UA1-Programm 2020 u. 2021, Festlegung der Maßnahmen

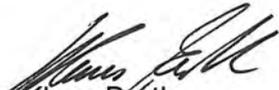
Beschlussvorschlag

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 10.03.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Der Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 18.11.2020


Klaus Barth
Vorstand



Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 114 a Abs. 7 GO i. V. m. § 7 Abs. 8 der Satzung über die kommunale Einrichtung der
Stadtbetriebe Hennef AöR

Amt: Stadtbetriebe Hennef AöR - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.:

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.03.2020

Gremium

Sitzung am

Öffentlich / nicht öffentlich

Bauausschuss

12.03.2020

öffentlich

Tagesordnung

**UA 1-Programm 2020 u. 2021
Festlegung der Maßnahmen**

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen UA1 - Maßnahmen für die Jahre 2020 und 2021 wird zugestimmt.

Begründung

Für die Jahre 2020 und 2021 stehen dem Fachbereich Tiefbau für Unterhaltungsmaßnahmen (UA1) jeweils 300.000 € zur Verfügung. Die zur Sanierung vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Rahmen einer Busrundfahrt am 06.02.2020 den Mitgliedern des Bauausschusses vorgestellt.

Aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes der Straßen beabsichtigt der Fachbereich Tiefbau daher die Durchführung nachfolgender Maßnahmen:

Sanierung 2020

Lfd. Nr. 22 Petershohn - Schächer, Abzweig Michelshohn - Theishohn, Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße auf einer Länge von rd. 560 m. (Lageplan siehe Anlage)
Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette/Böschungen und Wegeseitengraben nachprofilieren.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 100.000,00 €

Lfd. Nr. 27 Eulenberg, Ortseingang, Länge rd. 85 m (Lageplan siehe Anlage).
Asphalttragschicht und Deckschicht abfräsen und entsorgen, Einbau einer Asphalttragschicht 12 cm und Asphaltdeckschicht 4 cm.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 27.000,00 €

Lfd. Nr. 29 Eulenberg - Halmshanf - Köschbusch, Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße (Schulbusbetrieb) auf einer Länge von rd. 820 m (Lageplan siehe Anlage).
Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette und Böschung.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 173.000,00 €

Sanierung 2021

Lfd. Nr.22a Theishohn - Schächer, Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße auf einer Länge von rd. 380 m (Lageplan siehe Anlage).
Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette und Böschungen.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 68.000,00 €

Lfd. Nr. 24. Derenbach - L125, Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße auf einer Länge von rd. 460 m (Lageplan siehe Anlage).
Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette/Böschungen und Wegeseitengraben nachprofilieren.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 90.000,00 €

- Lfd. Nr. 25. Büllesfeld, Büllesfelder Weg, Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße auf einer Länge von rd. 825 m (Lageplan siehe Anlage).
Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 148.000,00 €

Eventualmaßnahmen

Sofern nach Submission und nach Durchführung/Abrechnung der vor genannten Maßnahmen im jeweiligen Kalenderjahr noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, sollen nachfolgende Maßnahmen zusätzlich zur Ausführung kommen.

- Lfd. Nr. 21 Westerhausen, Eichfeld, Instandsetzung auf einer Länge von rd. 340 m (Lageplan siehe Anlage). Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 65.000,00 €

- Lfd. Nr. 23 Hanf, Zubringer Meisenhanf, Instandsetzung auf einer Länge von rd. 500 m (Lageplan siehe Anlage). Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette und Wegeseitengraben nachprofilieren.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 92.000,00 €

- Lfd. Nr. 26 Darscheid - Eichholz, Instandsetzung auf einer Länge von rd. 280 m (Lageplan siehe Anlage). Vorhandenen Asphaltaufbau fräsen, das Asphaltfräsgut bleibt als Verstärkung des Unterbaus liegen und wird mit einer 10 cm starken Asphalttragdeckschicht überbaut. Angleichen der Bankette.

Geschätzte Herstellungskosten: rd. 52.000,00 €

Begründung der Dringlichkeit:

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Sitzungen bis zu den Osterferien abzusagen um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Zur zeitnahen Beauftragung und Umsetzung UA 1-Maßnahmen ist die kurzfristige Beschlussfassung erforderlich.

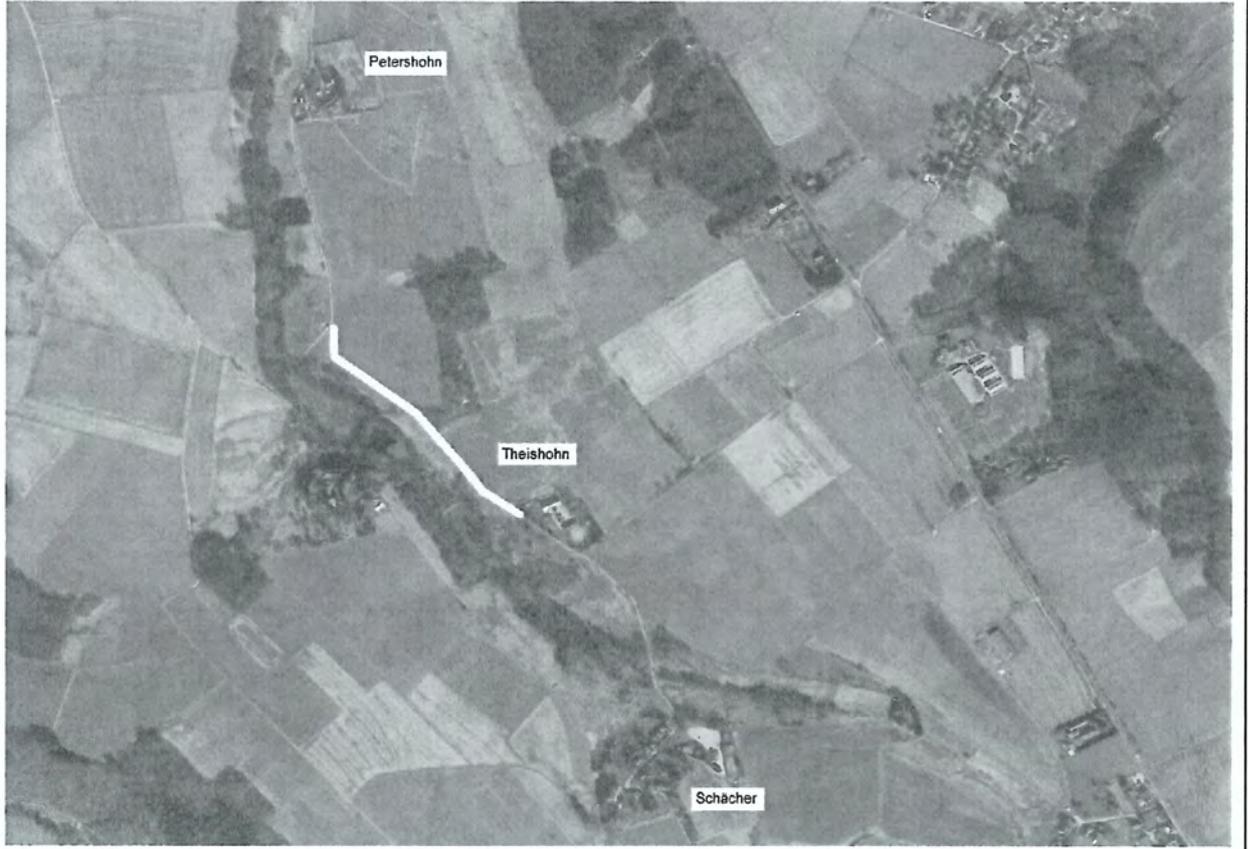
Hennef (Sieg), den 10.03.2020


Norbert Meinerzhagen
Ratsmitglied


Klaus Barth
Vorstand
Stadtbetriebe Hennef

Anlage UA1 Maßnahmen 2020/2021

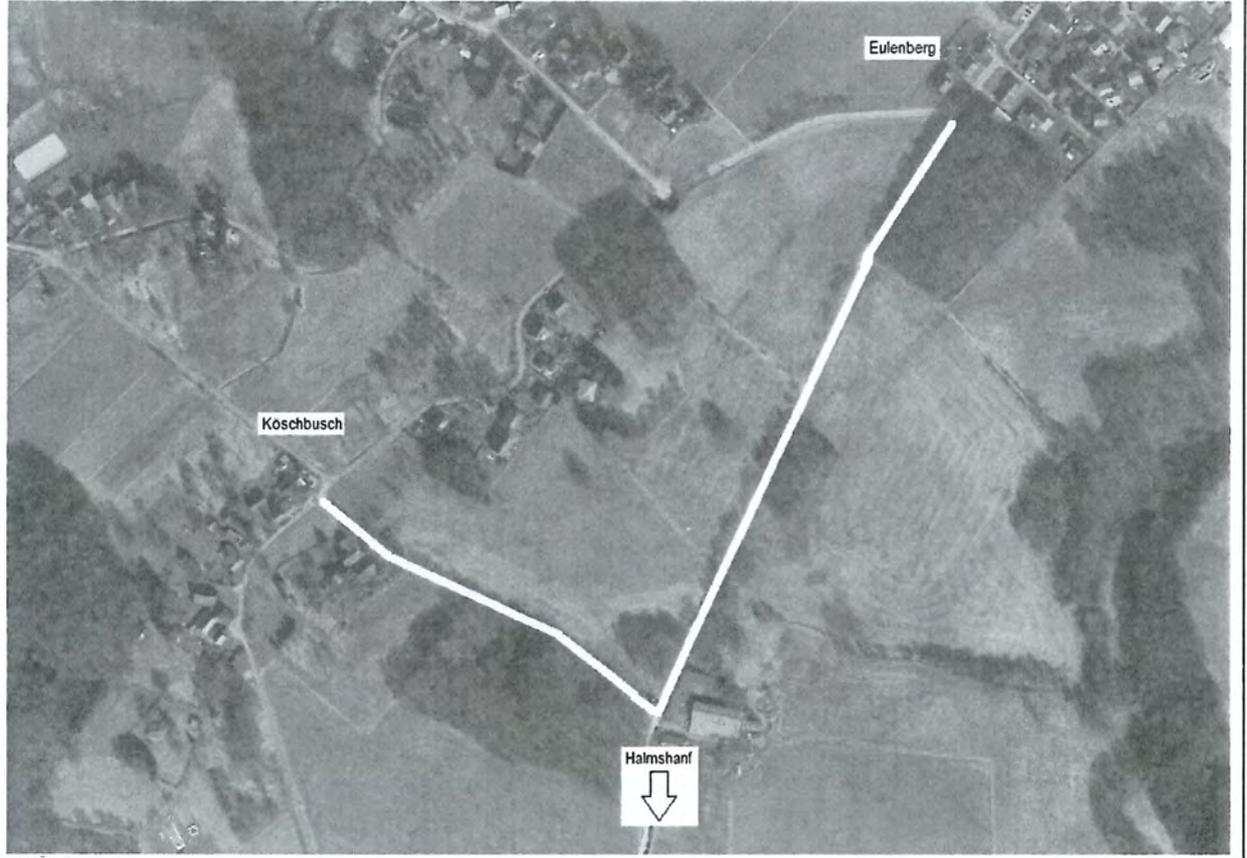
Lfd. Nr. 22, Petershohn nach Schächer, Abzweig Michelshohn bis Theishohn



Lfd. Nr. 27, Eulenberg, Ortseingang



Lfd. Nr. 29, Eulenberg - Halmsharf - Köschbusch



Lfd. Nr. 22a, Theishohn - Schächer



Lfd. Nr. 24, Derenbach - L125

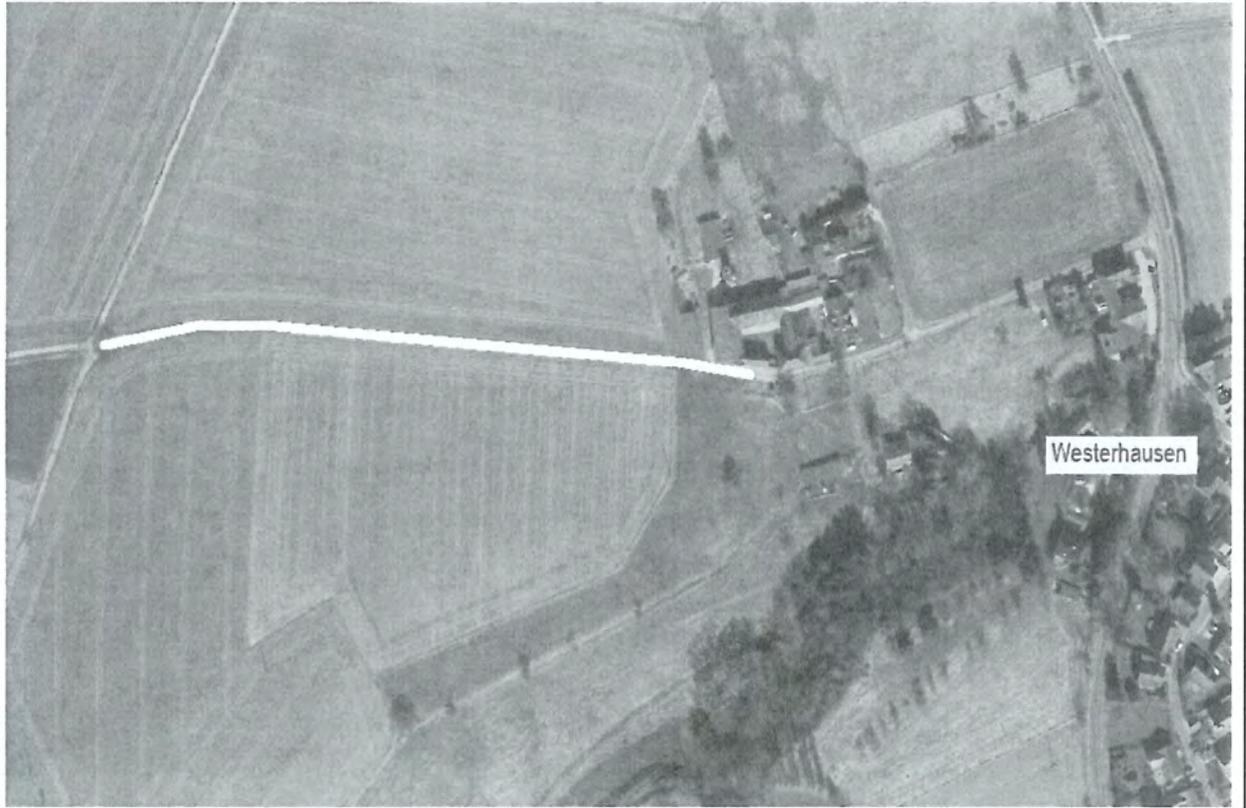


Lfd. Nr. 25, Büllesfeld, Büllesfelder Weg

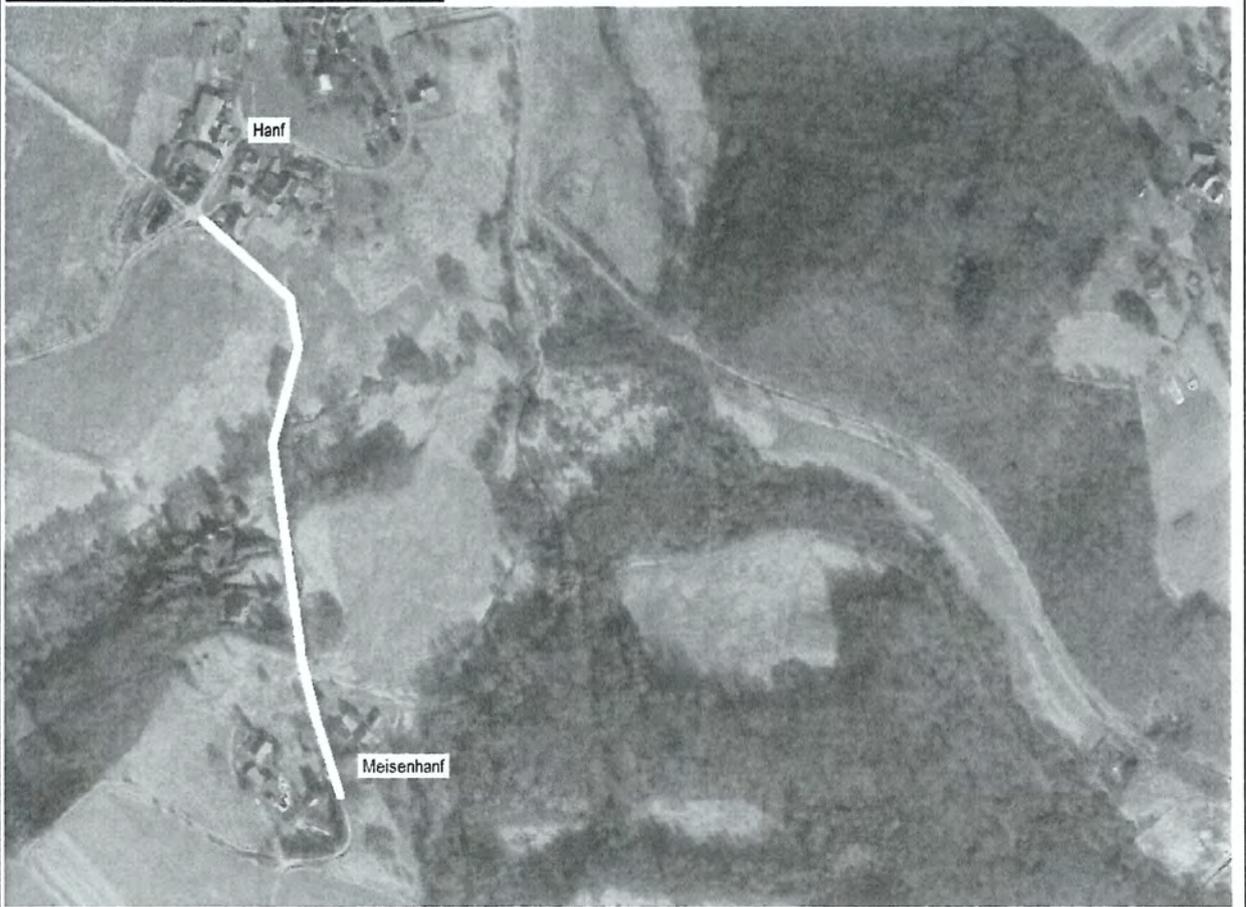


Eventualmaßnahmen

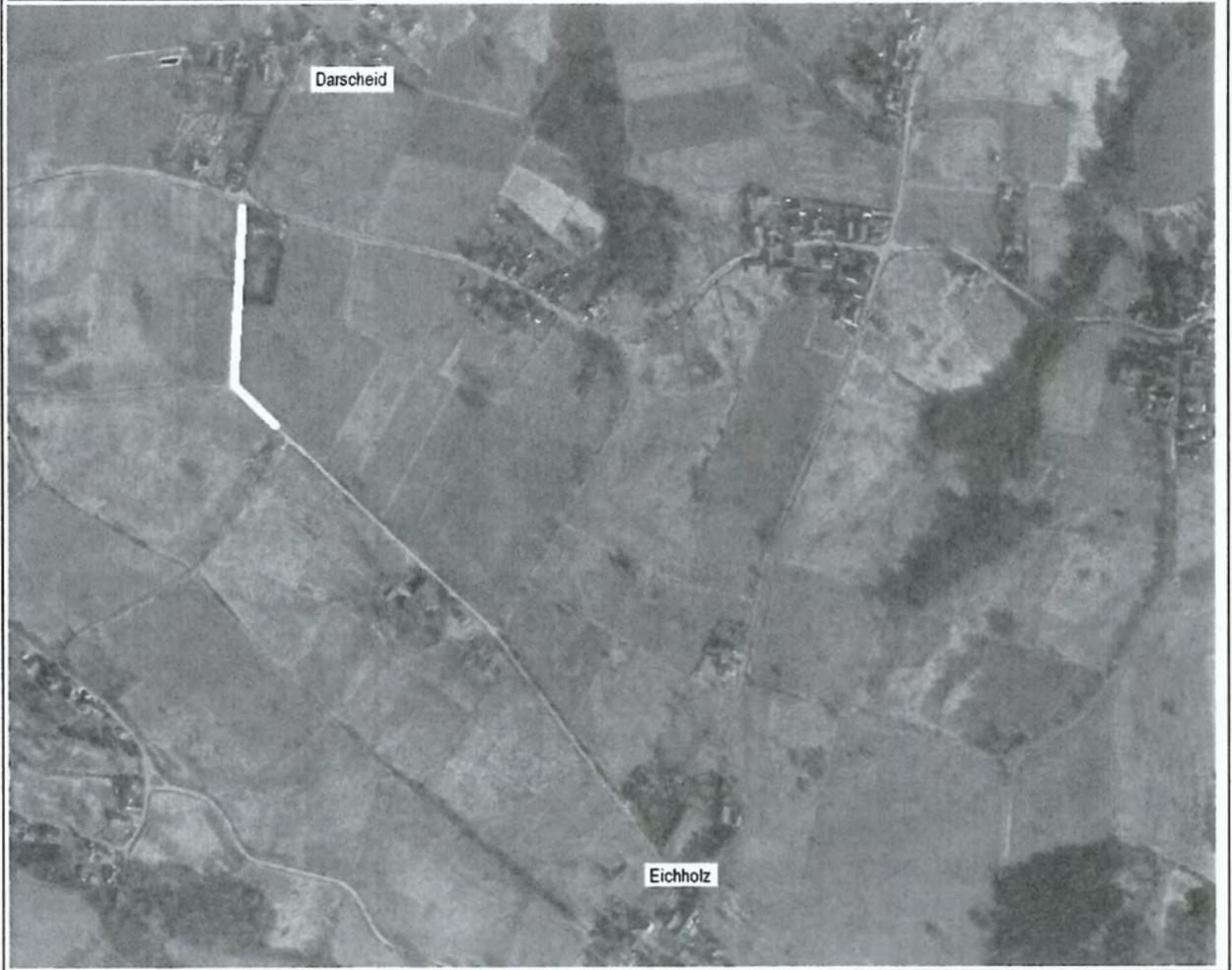
Lfd. Nr. 21, Westerhausen, Eichfeld



Lfd. Nr. 23, Hanf, Zubringer Meisenhanf



Lfd. Nr. 26, Darscheid - Eichholz



Auflistung UA 1 Maßnahmen

01/2020

1.	Blankenbach	Uthweiler Str.	Stichweg Hs. 1/3, Instandsetzung mit einer ATDS* (rd. 700 m ²)	42.000,00 €	
2.	Geistingen	Pommernstr.	Befestigung des Gehweges (Asphalt od. Pflaster?)	15.000,00 €	
3.	Happerschoß	Annostr.	Gehweg entlang des Hochbehälters (WTV) (rd. 270 m ²)	27.000,00 €	
4.	Hennef	---	Verbindungsweg Siegfeldstr. - Steinstr., Ersatz Platten durch Pflaster incl. Einfassung (rd. 260 m ²)	20.000,00 €	
5.	Söven	nach Blankenbach	Instandsetzung der Ortsverbindungsstr. mit einer ATDS (rd. 8100 m ²)	450.000,00 €	
6.	Hanf	nach-Meisenhanf	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1750 m ²) — Siehe Lfd. Nr. 26	92.000,00 €	
7.	Rott	Verlängerung Ölgartenstr. bis Haus Ölgarten	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 3200 m ²)	160.000,00 €	
8.	Haus Ölgarten - Geistingen	bis zur Bergstraße/Ecke Zur Lorenzhöhe	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 3750 m ²)	210.000,00 €	
9.	Auel	BÜ-Auel bis Brücke Auel	Befestigung mit einer ATDS!	15.000,00 €	
10.	Warth	Frankfurter Straße (Pflasterfläche vor Hs. 38)	Pflasterflächen sanieren od. Fläche asphaltieren? Gesamtfläche ca. 350 m ²	32.000,00 €	
11.	Hennef	Auf dem Blocksberg 140-152	Instandsetzung, incl. Oberflächenentwässerung (rd. 160m ²)	16.000,00 €	
12.	Stoßdorf	Wiwg Nähe Pumpwerk	Befestigung des Wiwg mit einer ATDS (rd. 400m ²) Landschaft-/Naturschutz???	22.500,00 €	
13.	Stoßdorf	Endstück Siegaue, Anschluss an Siegdeich	Befestigung des Wiwg mit einer ATDS (rd. 450 m ²) Landschaft-/Naturschutz???	26.500,00 €	
14.	Bülgenauel	Auf den Steinen	Befestigung mit einer ATDS (rd. 750 m ²)	42.500,00 €	
15.	Wiederschall	Wiederschall, Zufahrt von der L 125	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 350 m ²)	25.000,00 €	
16.	Bülgenauel	Ortsverbindung nach Blankenberg	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 6100 m ²)	370.000,00 €	
17.	Geistingen	Verlängerung Bergstraße, Ausbauende bis Einmündung Zur Lorenzhöhe	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1100 m ²)	60.000,00 €	

Auflistung UA 1 Maßnahmen			01/2020			
* ATDS = Asphalttragdeckschicht AC 16 Top						
18.	Rütsch	Ortsverbindungsstr. nach Lichtenberg (Hs. 11 bis K36)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2300 m²)	130.000,00 €		
19.	Söven	Ortsverbindung nach Klümpel	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 3600 m²)	200.000,00 €		
20.	Hülscheid	Ortsverbindung nach Lindscheid (Eitorf)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2500 m²)	140.000,00 €		
21.	Westerhausen	Eichfeld	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1800 m²)	65.000,00 €		
22.	Theishohn	Ab Abzweig Michelshohn bis Theishohn	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1700 m²)	100.000,00 €	100.000,00 €	
22a.	Theishohn	Theishohn bis Schächer	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1300 m²)	68.000,00 €		68.000,00 €
23.	Hanf	In der Haarwiese (Zubringer Meisenhanf)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1500 m²)	92.000,00 €		
24.	Derenbach	bis L 125	Reststück!! Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1700 m²)	90.000,00 €		90.000,00 €
25.	Bülesfeld	Bülesfelder Weg (Zubringer von Hove)	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2600 m²)	148.000,00 €		148.000,00 €
26.	Darscheid	Richtung Eichholz (Am Krausenbaum)	Teilbereich!! Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 900 m²)	52.000,00 €		
27.	Eulenberg	Steinbruchstraße, außerhalb der Ortslage	Instandsetzung, 12 cm Asphalttragdeckschicht u. 4 cm Asphaltdeckschicht (rd. 425 m²)	27.000,00 €	27.000,00 €	
28.	Edgoven	Ortsausgang bis Ortseingang Klümpel	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 1950 m²)	110.000,00 €		
29.	Eulenberg	Zubringer Halmshanf - Rahmtal bis Köschbusch	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 2900 m²)	173.000,00 €	173.000,00 €	
30.	Hennef	Zum Steimelsberg, Gehweg	Instandsetzung mit einer ATDS, D = 8 cm (rd. 250 m²)	18.000,00 €		
31.	Weldergoven	Kreuzstraße	Sanierung!! TS u. Ds neu!! (rd. 250 m²)	24.000,00 €		
32.	Bröl	Wiwg Verlängerung Rennesberg bis L 352	Instandsetzung mit einer ATDS (rd. 5000 m²)	275.000,00 €		
				3.337.500,00 €	300.000,00 €	306.000,00 €
					2020	2021

Eventualmaßnahmen



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2462
Datum: 14.10.2020

TOP: 2.5
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW; Verwaltungsvereinbarung über die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ergänzende umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung der B8n Ortsumgehung Hennef-Uckerath

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:
Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 06.10.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 18.11.2020


Mario Dahm
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt und der Stadt Hennef (Sieg), nachstehend „Stadt“ genannt

über

die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ergänzende umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung der B 8n Ortsumgehung Hennef-Uckerath

Beschluss:

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit:

Die Verwaltung wird hiermit ermächtigt, die beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt über die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ergänzende umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung der B 8n Ortsumgehung Hennef-Uckerath abzuschließen.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Um zeitnah den Einstieg in die Planung der Ortsumgehung Uckerath zu ermöglichen, wurde sich darauf verständigt, dass die Stadt federführend zunächst die Betreuung der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie für alle möglichen Trassenvarianten einschließlich einer Tunnellösung übernimmt. Mit dieser Vorgehensweise ist es möglich, dass die Bearbeitung des Projektes bereits vor Fortschreibung des Arbeitsprogramms 2021 starten kann.

Die vom Rat der Stadt beschlossene Vorzugsvariante Nr. 7 ist zwar als Darstellung in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden, die endgültige Vorzugsvariante wird jedoch erst im Zuge der Liniendifindung festgelegt werden. Aufgrund des langen Stillstands ist die gesamte Planung neu aufzulegen. Die Kartierung im Rahmen der UVS wird mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen. Anhand der Umweltdaten lassen sich die Umsetzbarkeit der verschiedenen Varianten einschätzen.

Ob die Stadt dann auch die weiteren Planungsschritte durchführt, oder ggf. der Landesbetrieb Straßenbau nach Erstellung der UVS durch die Stadt eigenständig ab 2021 plant, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Befristung wurde zwischenzeitlich auf den Zeitraum bis zu den Kommunalwahlen ausgeweitet. Lediglich eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat am 18.05.2020 stattgefunden. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist die Dringlichkeit gegeben, da die im August final abgestimmte Verwaltungsvereinbarung zeitnah unterschrieben werden soll, damit die Ausschreibung der Leistungen für die UVS auch zeitnah erstellt werden kann.


Klaus Pipke
Bürgermeister


Mario Dahm
Ratsmitglied


Norbert Meinerzhagen
Ratsmitglied

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
dieses handelnd durch die Leiterin der Regionalniederlassung Rhein-Berg
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Hennef (Sieg)
vertreten durch den Bürgermeister
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

nachstehend „**Stadt**“ genannt

über

die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
und ergänzende umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung der B 8n Ortsumgehung
Hennef-Uckerath.

I. Allgemeines

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg in Köln, plant den Neubau der B 8n im Zuge einer Ortsumgehung Hennef-Uckerath. Das Projekt ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 und ist hier im vordringlichen Bedarf eingestuft. Die für die Vorplanung erforderlichen umweltfachlichen Untersuchungen werden durch die Stadt Hennef an einen qualifizierten Fachgutachter vergeben. Dabei werden die möglichen oberirdischen Trassenvarianten sowie mögliche Tunnellösungen untersucht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausschreibung, Vergabe, Betreuung, Vertragsabwicklung und Abrechnung der Maßnahme.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Beschleunigung der Vorplanung die Vergabe eines Auftrages zur Erstellung einer UVS und ergänzender umweltfachlicher Untersuchungen durch die Stadt durchzuführen.
Beteiligte an der Maßnahme sind die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der B 8 und die Stadt als Auftraggeber der Planungsleistung.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben (siehe Anlage 1 „Übersicht umweltfachliche Untersuchungen zur Vorplanung“):
 - UVS
 - Faunistische Planungsraumanalyse
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - Verfahrensbegleitende Leistungen

 - Faunistische Kartierungen (Bedarfsposition)
- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
 - Übersichtskarte vorläufiger Untersuchungsraum UVS (Anlage 2)
 - Liste Datenstandard (Anlage 3)
- (3) Alte Planungsunterlagen aus den vorangegangenen Planungsansätzen der Straßenbauverwaltung sind der Stadt vorzugsweise digital zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, weitere Planungsschritte durch die Stadt Hennef ausführen zu lassen, werden die Beteiligten darüber eine gesonderte Vereinbarung (Nachtrag zu dieser Verwaltungsvereinbarung) treffen.

§ 3 Rechtliche Grundlagen, Baurecht

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird für die Planung der B 8n ein Linienbestimmungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einleiten. Als fachplanerischer Beitrag zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVS zu erarbeiten.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und alle für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 4 Planung und Durchführung

- (1) Die Stadt lässt die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Maßnahme durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen, d.h. die Beauftragung erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt eine Liste von Planern zur Verfügung, die für eine Durchführung für die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Leistungsbilder geeignet sind.
- (3) Die Planung umfasst folgende Leistungsbilder (siehe im Detail Anlage 1):
 - a. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - b. Faunistische Planungsraumanalyse
 - c. FFH-Verträglichkeitsprüfung
- (4) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im System übergeben (siehe Anlage 3 Nr. 1).
- (5) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (6) Die Stadt erstellt die Ausschreibungsunterlagen in Absprache mit der Straßenbauverwaltung. Diese sind vor Veröffentlichung der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Vergabeverordnung (VgV) der Straßenbauverwaltung ist zu beachten. Bei der Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen sind die Bestimmungen der nachfolgenden von der Straßenbauverwaltung der Stadt mitgeteilten Vorschriften zu beachten; z. B. Unterschwellenvergabeverordnung.

 - a. die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (VOL),
 - b. das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB),
 - c. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (AVB F-StB),

- d. die Richtlinien der Landesregierung NRW für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Bei einer freihändigen Vergabe von Leistungen auf der Grundlage von Berechnungshonoraren oder Pauschal- und Zeithonoraren ist der „Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption und Manipulation“ (Allgemeine Rundverfügung Nr. 5 des Landesbetriebs Straßenbau NRW) zu beachten.

II. Kosten

§ 5 Kostentragung

- (1) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und 2 i.H.v. voraussichtlich 180.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) trägt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Rechnungen der Ingenieur- und Gutachterleistungen werden nach Prüfung „sachlich und rechnerisch richtig“ durch die Stadt direkt von der Straßenbauverwaltung beglichen. Eine verlängerte Frist für den Rechnungslauf wird bereits bei der Ausschreibung berücksichtigt.
- (3) Die Stadt erhält für ihre Leistungen eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 10 % auf die Planungskosten. Bei den Verwaltungskostenpauschalen der hier abgerechneten Leistungen handelt es sich um nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig.
- (4) Die endgültigen Planungskosten für die Erstellung der UVS ergeben sich aus der / den geprüften Schlussrechnung(en).

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung weist die Rechnungen über die Planungsleistungen nach Prüfung durch die Stadt direkt an den Auftragnehmer an.
- (2) Sämtliche Rechnungen sind von der Stadt sachlich und rechnerisch festzustellen. Die Originalrechnungen werden an die Straßenbauverwaltung mit dem Prüfvermerk weitergeleitet.
- (3) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge.
- (4) Die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt nach Feststellung der Schlussrechnung für die Erstellung der UVS und wird von der Straßenbauverwaltung an die Stadt gezahlt. Die erstellten Unterlagen der UVS werden an die Straßenbauverwaltung zur weiteren Planung gegeben.

§ 7 Verjährung

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

Stadt: Dr. Volker Erbe
Techn. Geschäftsführer der Stadtbetriebe Hennef AöR
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef
Telefon: 02242/888 369
Mobil: 0160/90549681
E-Mail: Volker.Erbe@hennef.de

Straßenbauverwaltung: Abteilungsleiter Planung, Thomas Raithel

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

Telefon: +49 221 8397 597
Mobil: +49 162 1387123
Fax: +49 221 8397 100
E-Mail: Thomas.Raithel@strassen.nrw.de

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist 3-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine und die Straßenbauverwaltung erhält zwei Ausfertigung(en).
- (4) Der Gerichtsstand ist Köln.

Für die Stadt

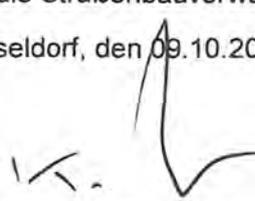
Düsseldorf, den 09.10.2020



.....
Klaus Pipke
Der Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung

Düsseldorf, den 09.10.2020



.....
Dr. Sascha Kaiser
Direktor
Landesbetrieb Straßenbau NRW

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Hennef

B 8n OU Hennef-Uckerath

Umweltverträglichkeitsstudie und umweltfachliche Untersuchungen zur Leistungsphase Vorplanung

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS):

Leistung:	<ul style="list-style-type: none">• Umweltverträglichkeitsstudie (Beratungsleistung gem. Anlage 1 zu § 3, AS. 1 HOAI) mit Teil 1 (= Raumanalyse) und Teil 2 (= Auswirkungsprognose und Variantenvergleich für 3 Varianten)• Biotoptypenkartierung (Besondere Leistung gem. Anlage 9, Nr. 6h HOAI)
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Richtlinie für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (Entwurf) (RUVS)• Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS)• Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2014 (TVB-Landschaft)• Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV-Modell), http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotyp_Sept2008.pdf• Kartier- und Bewertungshilfen Wald und Grünland http://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen/
Erläuterungen:	Vorläufige Größe des Untersuchungsgebietes ca. 1200 ha (vorläufige Abgrenzung siehe beiliegender Plan, Anlage 2), auf Tunnellösung erweiterbar Honorarzone III (hohe Anforderungen) Bestandteil der Leistung ist die vertiefende Untersuchung von 3 Hauptvarianten (weitere Untersuchungen gegebenenfalls als Nachtrag)

Fachbeitrag Artenschutz:

Leistung:	<ul style="list-style-type: none">• Faunistische Planungsraumanalyse
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• VV Artenschutz einschl. Prüfprotokolle http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads• Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag; Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)• Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV; HRSG)• Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV; HRSG)
Erläuterungen:	Fachbeitrag Artenschutz, Stufe 2 ist erst nach Abschluss der Faunistischen Planungsraumanalyse (entspricht weitgehend der Stufe 1, Fachbeitrag Artenschutz) und nur für die verfahrenskritischen Arten zu erstellen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob die Stufe 2 lediglich für die vertiefend zu prüfenden Varianten erfolgen kann (ggfls. Nachtrag).

FFH-Verträglichkeitsprüfung:

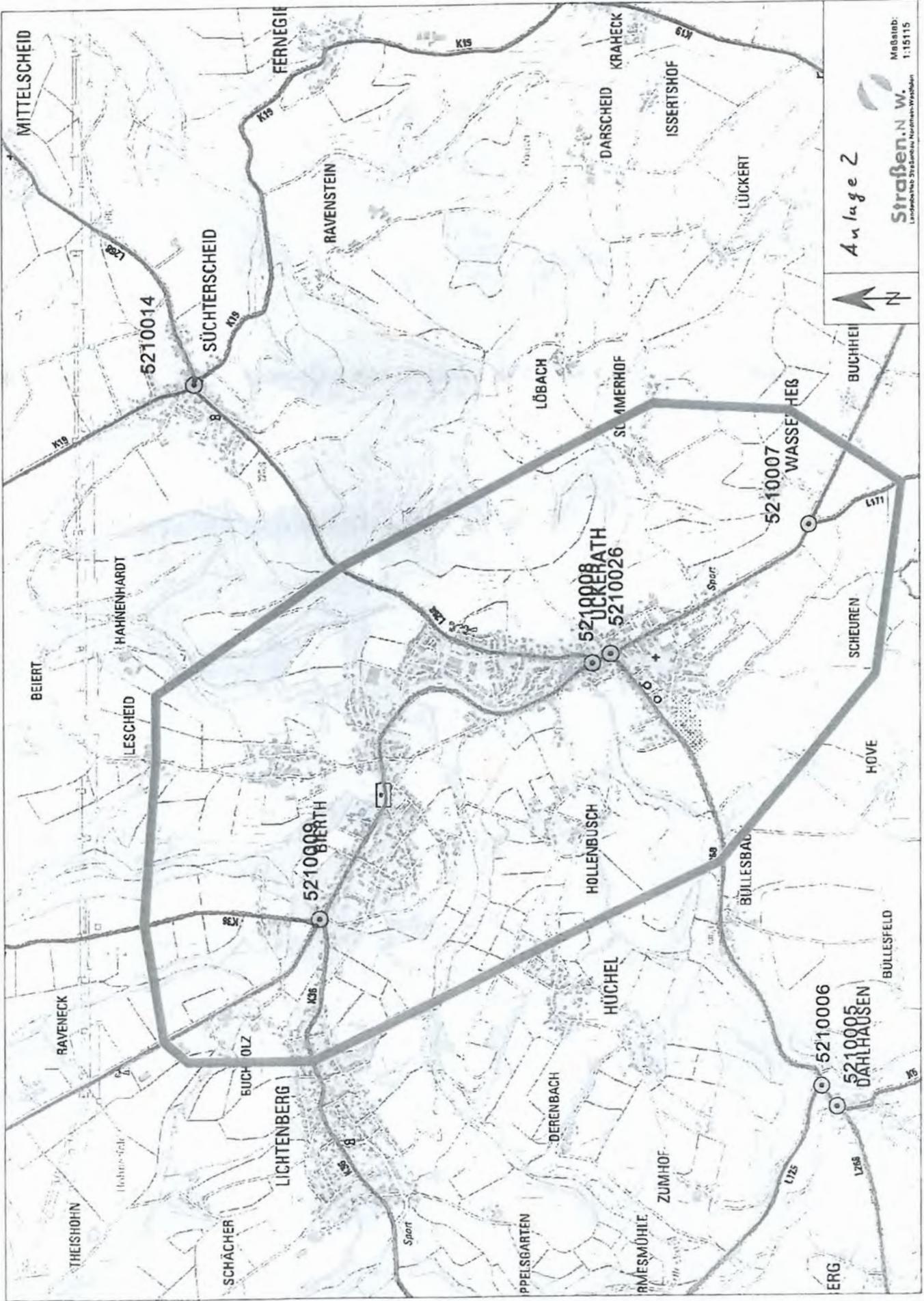
Leistung:	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (DE-5210-302) (ohne Ausnahmeprüfung)
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Leitfaden FFH-VP (BMVBS)• VV Habitatschutz einschl. Prüfprotokolle https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download• Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, FGSV, Stand 2019
Erläuterungen:	Die FFH-VP erfolgt ohne Ausnahmeprüfung, da hierfür zunächst das Vorhandensein zumutbarer Alternativen ausgeschlossen sein muss. Für die Untersuchung der vorhabensbedingten zusätzlichen Stickstoffeinträge ist eine Schadstoffuntersuchung und die Berechnung mittels eines geeigneten Ausbreitungsmodells erforderlich (durch Strassen.NRW).

Verfahrensbegleitende Leistungen:

Leistung:	Teilnahme, Vorbereitung und Nachbereitung von 3 Beteiligungsterminen
Grundlagen:	BNatSchG § 3(5) in Verbindung mit ARV Nr. 9, HA 2: Beteiligung von Behörden und Naturschutzvereinen, Landesbetrieb Straßenbau NRW
Erläuterungen:	Im Rahmen der Bearbeitung der UVS finden 3 Beteiligungstermine mit den Trägern öffentlicher Belange statt: <ol style="list-style-type: none">1. Abstimmung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens2. Ergebnisse der vertiefenden Raumanalyse3. Ergebnisse Auswirkungsprognose und Variantenvergleich

Bedarfsposition: Faunistische Kartierungen:

Leistung:	Bedarfsposition (kann erst nach Abschluss der Faunistischen Planungsraumanalyse beauftragt werden)
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag; Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)
Erläuterungen:	Art, Anzahl und Dauer der erforderlichen faunistischen Kartierungen können erst nach Abschluss der Faunistischen Planungsraumanalyse festgelegt werden. Das zu betrachtende Artenspektrum beschränkt sich auf der Ebene der Vorplanung auf die verfahrenskritischen Arten. Bei der Prüfung der Alternativen können gegebenenfalls weitere Untersuchungen zum Vergleich erforderlich werden. Vorhandene Daten Dritter sind zunächst zu berücksichtigen und Datenlücken durch projektspezifische Kartierungen zu ergänzen. Die Bewertung des Schutzgutes Fauna im Rahmen der Raumanalyse zur UVS erfolgt zunächst anhand der vorhandenen Daten des LANUV, der veralteten Daten aus der abgeschlossenen UVS und Daten Dritter. Erkenntnislücken sind gegebenenfalls durch eigene Kartierungen zu schließen.



Anlage 2

Straßen.N.W.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Maßstab: 1:15115

Anlage 3: Datenstandard

1. Übergabe der Projektdaten in das Datenverarbeitungssystem des AG

1.1. Verkehrstechnische Berechnungen

Vertragsvordruck 10402 - § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Austausch digitaler Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für Planungsleistungen

Die Verwendung von Fachbedeutungen ist bei der Straßenbauverwaltung verbindlich vorgeschrieben. Maßgebend ist die jeweils aktuelle Fachbedeutungsliste, veröffentlicht auf www.okstra.de – Fachbedeutungslisten – Nordrhein-Westfalen (<http://www.okstra.de/laen-derlisten/>). Diese Vorgabe gilt auch für den Auftragnehmer, der für die Straßenbauverwaltung als Auftraggeber die Projektbearbeitung von Straßenplanungen / Straßenentwürfen durchführt. Vom Auftragnehmer ist für die Bearbeitung von Straßenplanungen / Straßenentwürfen eine für die geforderte Aufgabenerfüllung geeignete Straßenplanungsfachsoftware einzusetzen, die die OKSTRA® Klassenbibliothek (OKLABI- min. in der OKSTRA®-Version 2.017) und den aktuellen Fachbedeutungskatalog für Nordrhein-Westfalen implementiert hat.

Im Ergebnis vertraglich vereinbarter Leistungen sind immer digitale Daten zu liefern, die in offenen maschinenlesbaren Formaten vorliegen und gemeinsam mit den zugehörigen Metadaten (Beschreibung der gelieferten Daten) zu übergeben sind. Alle Ergebnisse in digitaler Form müssen mit der beim Auftraggeber eingeführten Hard- und Softwareausstattung weiterbearbeitbar sein. Der Auftraggeber setzt zzt. VESTRA seven Pro für die Straßenplanung ein. Im Rahmen von BIM (Building Information Modeling) ist der Umstieg auf VESTRA Infravision geplant. Für den Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind entsprechend dem allgemeinen Rundschreiben ARS 24/2010 des BMVI (www.okstra.de) OKSTRA-basierte Datenaustauschformate zu verwenden.

Sofern der Auftragnehmer über das Entwurfsprogramm VESTRA seven Pro verfügt, erfolgt die Datenübergabe in Form von kompletten VESTRA seven Pro-Projekten, die außer allen Grunddaten und Ergebnissen auch alle notwendigen Steuerdateien, Symbolbibliotheken bzw. notwendigen Ergänzungen z.B. benutzerdefinierter Querprofilbausteine enthalten. Verwendet der Auftragnehmer ein VESTRA-System mit den Plattformen AutoCAD, AutoCAD Civil 3D, AutoCAD Map 3D, BricsCAD oder die Multicad-Lösung VESTRA Infravision sind aufgrund der nichtkompatiblen Datenbanken die Lageplandaten zusätzlich in Form des AKG-spezifischen Datenformates *.C01 zu übergeben. Für die Projektbearbeitung ist in VESTRA die Katalogeinstellung, 'Nordrhein-Westfalen' inkl. Ebenen Belegung zu verwenden.

Für die Projektbearbeitung in der Straßenplanungsfachsoftware sind Zeichnungsdaten (z. B. mit Verwendung des *.dxf / *.dwg-Datenformates) aufgrund der damit verbundenen Genauigkeits- und Informationsverluste nicht zur Berechnung bzw. Konstruktion zu verwenden. Ein Import von Zeichnungsdaten als Hintergrundinformation ist zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die digitalen Daten sind gem. § 3 und § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB Ausgabe 2018) herauszugeben und gehen in das Eigentum des AG über.

Der Auftraggeber behält sich vor, die korrekte und konsequente Anwendung der OKSTRA-Fachbedeutungen ‚Nordrhein-Westfalen‘ zu prüfen. Zudem hat der Auftragnehmer bei allen Besprechungsterminen und Zwischenergebnispräsentationen sowie für die Freigabe von Abschlagszahlungen die korrekte Anwendung der Fachbedeutungen durch Vorlage der Ergebnisdateien des OKSTRA –Werkzeuges (die Ergebnisliste, *-pruefen.log' und die grafische Ausgabe, *.svg') nachzuweisen.

- 1.2. Lärmtechnische Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in der SoundPLAN Programmversion der Firma SoundPLAN GmbH ab der Version 8.0 oder höher zu übergeben.
- 1.3. Schadstofftechnische Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in dem vom AN eingesetzten Computerprogramm zu übergeben.
- 1.4. Wassertechnische Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in der aktuellen rehm Programmversion der Firma Rehm Software GmbH zu übergeben.
- 1.5. Kostenmäßige Berechnungen:
Die Daten sind als Projektdaten in der aktuellen KOSTRA Programmversion der Firma AKG Software Consulting GmbH zu übergeben.
- 1.6. Landschaftspflegerische Berechnungen:
Die Übergabe erfolgt entsprechend der Anlage *Arbeitshilfe Datenstandard LBP*.
- 1.7. Leistungsverzeichnis:
Die Übergabe erfolgt entsprechend der Anlage *Datenstandard — Anforderungen Leistungsverzeichnis (10410)*.
Bei der Verwendung des Ausschreibungsprogrammes ARRIBA ist die zusätzliche Übergabe einer Projektsicherungsdatei (RPA-Datei) erwünscht.

2. Übergabe der druckbaren Dateien

- 2.1. Planunterlagen im DWG-Format und/oder PLT-Format sowie im PDF-Format
- 2.2. Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei sowie im PDF-Format
- 2.3. Präsentationen im PowerPoint-Format und ggfs. im Bildschirmpräsentationsformat sowie im PDF-Format
- 2.4. Kostenberechnungen nach AKVS als Word-Datei und im PDF-Format 2.5. Bilder im JPG- und PDF-Format

Die Daten sind zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit wie folgt zu benennen:

Jahr_Monat_Tag-Kurzbeschreibung.Dateiendung

z.B., 2016_05_23_AKVS.pdf



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: F/2020/0247
Datum: 19.11.2020

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der CDU-Fraktion über die Möglichkeit in Zukunft verstärkt „Drainage-Pflaster,“ bei Neuanlagen von Bürgersteigen und öffentlichen Plätzen einzusetzen

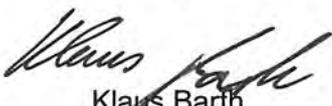
Antworttext

Unter der Voraussetzung, dass die Bodenverhältnisse eine Versickerung von Oberflächenwasser zulassen, ist die Verwendung von Drainage-Pflaster technisch sinnvoll. Allerdings bestehen die Untergründe im Hennef Stadtgebiet größtenteils aus Lößlehm mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von rd. 1m, die nur eine geringe Versickerung zulassen, mit der Folge, dass sich das Regenwasser bei der Verwendung von Drainage-Pflaster im Frostschutzschotter anstauen und bei Frost zu Schäden führen kann.

Grundsätzlich basieren die Baumaßnahmen von Straßen, Wege und Plätzen auf Bodengutachten.

Sofern bei zukünftigen Maßnahmen die Gutachten eine Versickerung als ausreichend gewährleistet sehen, wird die Verwendung von Drainagepflaster im öffentlichen Verkehrsraum favorisiert.

Hennef (Sieg), den 19.11.2020


Klaus Barth
Vorstand

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN

03.11.2019



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 03.11.2019 / Schi
AN/2019/069

Anfrage: Drainagepflaster

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion die nachfolgende Anfrage an den zuständigen Ausschuss zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung weiterzuleiten:

Beabsichtigt die Verwaltung zukünftig den stärkeren Einsatz von „Drainage-Pflaster“ zu forcieren?

Begründung

Sofern die Stadt bei allen Neuanlagen von Bürgersteigen und öffentlichen Plätzen künftig Drainage-Pflaster verlegen würde, käme dem Grundwasserspiegel zugute, da Oberflächenwasser lokal versickern kann. Es gibt Pflaster, das z.B. auch für Rollatoren etc. geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer

gez.

Thomas Wallau

Stellv. Bürgermeister



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: M/2020/0555
Datum: 19.11.2020

TOP: 4.1
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag vom 16.10.2019 „Herstellung einer Gehwegabsenkung an der Fußgängerbedarfsampel auf der Blankenberger Straße sowie Instandsetzung des Gehweges.“

Mitteilungstext

Dieser Tagesordnungspunkt sollte ursprünglich als Beschlussvorlage in der Sitzung des Bauausschusses am 12.03.2020 behandelt werden. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona- Pandemie fand bis dato kein Bauausschuss mehr statt. Von daher wird die Sitzungsvorlage vom 27.11.2019 hiermit zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage).

Die Herstellung einer Gehwegabsenkung an der Ampelanlage ist zwischenzeitlich erfolgt.

Hennef (Sieg), den 19.11.2020

Dr. Volker Erbe
Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2019/2220
Datum: 27.11.2019

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.03.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag vom 16.10.2019 „Herstellung einer Gehwegabsenkung an der Fußgängerbedarfsampel auf der Blankenberger Straße sowie Instandsetzung des Gehweges“

Beschlussvorschlag

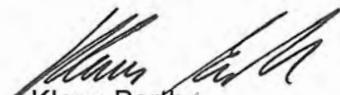
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen

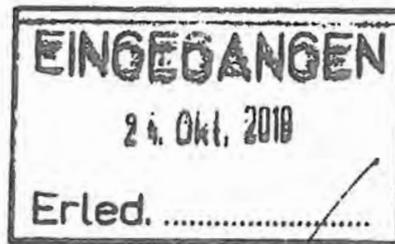
Begründung

Im Bereich der Bedarfsampel auf der Südseite der Blankenberger Straße ist der Bordstein des Gehweges noch nicht abgesenkt.
Im Hinblick auf mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer wird im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Straßen die Absenkung nunmehr durchgeführt.

Hinsichtlich des Gehwegzustandes wurde dieser überprüft. Es wurde kein Handlungsbedarf festgestellt.

Hennef (Sieg), den 27.11.2019


Klaus Barth
Vorstand



16.10.2019

An den
Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str.97
53773 Hennef

Bürgerantrag nach §24(1) GO NRW:

Herstellung einer Gehwegabsenkung an der Fußgängerbedarfsampel „Blankenberger Straße“, sowie Instandsetzung des Gehweges

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Ratsmitglieder,

ich beantrage hiermit zu beschließen:

Die Stadt Hennef möge die Herstellung einer Gehwegabsenkung an der Fußgängerbedarfsampel „Blankenberger Straße“ Ecke „An der Obstwiese“ veranlassen, sowie die Gehwegschäden entlang der Blankenberger Str. beheben.

Zur Begründung:

Die Fußgängerbedarfsampel an der „Blankenberger Str.“ Ecke „An der Obstwiese“ wird täglich vielfach, vor allem von Kindern und Menschen die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, genutzt. Er ist sowohl ein wichtiger Schulweg für alle Kinder aus dem Neubaugebiet, als auch Verbindung für die Anwohner der Straße „An der Obstwiese“.

Die fehlende Barrierefreiheit als auch der Zustand des Gehweges entlang der „Blankenberger Straße“ sind zutiefst unbefriedigend und stellen z.B. für Mütter mit Kinderwägen ein unnötiges Hindernis dar. Die Situation hat sich nicht zuletzt seit Errichtung eines Neubaus erheblich verschlechtert, da nun vermehrt Fahrzeuge häufig auf dem Gehweg parken und so eine vorbeikommen erschweren.





Mitteilung

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft

Vorl.Nr.: M/2020/0556

Datum: 24.11.2020

TOP: 4.2

Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	09.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Brandschadensanierung der Dreifachsporthalle des Gymnasiums in 53773 Hennef, Fritz-Jacobi-Straße 18 – Beschädigung der Spannbetonbinder durch die Sportgerätefirma

Mitteilungstext

Während der Arbeiten zur Sanierung des Brandschadens im August 2018 wurden die Spannstähle der Spannbetonbinder von der beauftragten Sportgerätefirma durch Bohrungen zur Aufhängung der Sportgeräte beschädigt. Der Schaden wurde am 26.06.2019 durch den Architekten festgestellt.

Die Sporthalle wurde am 01.07.2019 gesperrt und nach einer umfangreichen Sicherungsmaßnahme durch Abstützung der Spannbetonbinder begutachtete der Sachverständige Prof. Dr. Ing. Roos von der Fachhochschule Köln die Schäden.

Vorher wurden die Spannstähle an den betroffenen Stellen im Höchstdruckwasserstrahlverfahren freigelegt.

Das Gutachten liegt seit dem 23.12.2019 vor und sieht eine Ertüchtigung der Binder vor. Zur Ertüchtigung soll eine Technik aus der Sanierung von Brückenbauwerken zum Einsatz kommen, wobei im unteren Binderbereich zusätzliche Spannstähle angebracht werden, die die beschädigten Spannstähle ergänzen.

Zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes der Spannbetonbinder wurde, durch ein hierauf spezialisiertes Büro für Tragwerksplanung, eine prüffähige statische Berechnung aufgestellt und einem staatlich anerkannten Prüfstatiker zur Prüfung vorgelegt.

Diese statische System-Planung vom 13.11.20 wurde zur Angebotseinholung an auf solche Arbeiten spezialisierten Fachfirmen zugesandt. Sobald die geprüften Angebote vorliegen, kann die Vergabe der Bauleistungen erfolgen.

Die Ausführung der Ertüchtigung könnte ggf. Anfang 2021 erfolgen und im ersten Quartal 2021

abgeschlossen sein. Danach erfolgt die weitere Brandschadenssanierung innerhalb der Sporthalle, deren Abschluss auf Ende September 2021 prognostiziert wird.

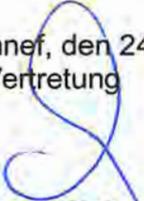
Die eigentlichen Arbeiten zur Sanierung der Fassaden und der Dächer sowie die Sanierung des Umkleidetraktes im Rahmen des Programms Gute Schule 2020 werden in Teilbereichen weiterhin bearbeitet.

Ende 2021 sollte die gesamte Sanierung abgeschlossen sein.

Der Schadensverursacher wurde bereits am 20.02.20 durch den von der Stadt beauftragten Rechtsanwalt aufgefordert, den Schaden anzuerkennen und die Übernahme sämtlicher Kosten zu bestätigen. Hierauf erfolgte keine Rückmeldung.

Ohne außergerichtliche Einigung bedarf es der klageweisen Durchsetzung der Ansprüche gegenüber der schadensverursachenden Firma. Eine Deckung bzw. Teildeckung des Schadens durch die vorhandene, aber der Höhe nach unbekannte Betriebshaftpflichtversicherung, ist offen. Die Versicherung erkennt eine Einstandspflicht trotz bereitwilliger Kommunikation dem Grunde nach bislang nicht an. Eine klageweise Verfolgung des Deckungsfalls ist durch die Stadt nicht möglich.

Hennef, den 24.11.2020
In Vertretung



Michael Walter